Amt UnterSpreewald

Amtsblatt

Jahrgang 1 | Nummer 8 | Golßen, den 5. Juli 2013

mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald
- Gefasste Beschlüsse der Amtsausschüsse vom 04.06.2013 und 18.06.2013 Seite 2
- Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald vom 18.06.2013 Seite 3
- Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald vom 04.06.2013 Seite 5
- 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Unterspreewald vom 18.06.2013 Seite 6

Gemeinde Bersteland
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.06.2013 Seite 6
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 12.06.2013 Seite 7
- Bebauungsplan „Windpark Dubener Platte“ der Gemeinde Bersteland im OT Niewitz Seite 7

Gemeinde Drahnsdorf
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.06.2013 Seite 8
- 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Drahnsdorf vom 11.06.2013 Seite 8

Gemeinde Kasel-Golzig
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.06.2013 Seite 8
- 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 05.06.2013 Seite 9
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kasel-Golzig vom 05.06.2013 Seite 9
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kasel-Golzig vom 05.06.2013 Seite 10
- Öffentliche Ausschreibung von landwirtschaftlichen Nutzflächen Seite 10

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg vom 11.06.2013 Seite 14
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.06.2013 Seite 14

Gemeinde Schlepzig
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen vom 18.04. und 06.06.2013 Seite 15

Gemeinde Schönwald
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2013 und Bekanntmachung der Auslegung vom 30.05.2013 Seite 16
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.05.2013 Seite 17

Gemeinde Steinreich
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.06.2013 Seite 18
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 20.06.2013 Seite 18
- 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinreich am 20.06.2013 Seite 19

Gemeinde Unterspreewald
- Gefasster Beschluss vom 24.04.2013 und Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.06.2013 Seite 19
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald Seite 20

Stadt Golßen
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2013 Seite 20
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 17.06.2013 Seite 21
- 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Golßen vom 27.05.2013 Seite 22

Sonstige amtliche Bekanntmachungen
- Wasser - und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
- Öffentliche Bekanntmachung über planmäßige Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes Seite 22
- Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes “Obere Dahme/Berste” mit Sitz in Garrenchen bei Luckau Seite 23

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Abschluss der Wertermittlung der Holzbestände für die von der Holzeinschlagsperre betroffenen Flächen Seite 23
- Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf, Sagritz Seite 23

Sprechzeiten des Amtes
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag
Sitz Golßen: Tel.: 035452 384-0 / Fax: 035452 384-24
Sitz Schönwalde: Tel.: 035474 206-0 / Fax: 035474 525
E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen im Amt Unterspreewald:
(Erreichbarkeit unter der Rubrik: Mitteilungen des Amtes Unterspreewald)

| für den Breich Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Golßen, Steinreich:
Herr Detlef Thiel | Hauptstraße 41 | 15938 Golßen

| für den Bereich Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneudorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald
Herr Bernd Menzel | Hauptstraße 37 | 15910 Schönwald/OT Schönwalde

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gemäß § 140 Abs. 1 der BbgKVerf i.V. mit § 39 (3) der BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses am 18.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

- öffentlicher Teil -

Beschlussvorlage: 29-2013
Tenor: Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 19
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussvorlage: 35-2013
Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 16
Nein: 3
Enthaltung: 0
Befangen: 0

- nichtöffenticher Teil -

Beschlussvorlage: 34-2013
Tenor: Auftragsvergabe - Digitalisierung und Veröffentlichung von Bauleitplanungsdaten der Gemeinden Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Steinreich und der Stadt Golßen
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 19
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussvorlage: 37-2013
Tenor: Auftragsvergabe für die Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die Feuerwehren des Amtes Unterspreewald
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 19
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussvorlage: 38-2013
Tenor: Auftragsvergabe - Planungsleistungen zum Bauvorhaben:
Neubau eines Kitagebäudes in Kasel-Golzig
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Befassungsverbotes nicht teilgenommen: 6

Beschlussvorlage: 39-2013
Tenor: Vergabe feuerwehrtechnische Ausstattung für die Feuerwehr des Amtes Unterspreewald
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 19
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussvorlage: 40-2013
Tenor: Vergabe feuerwehrtechnische Ausrüstung für die Feuerwehr des Amtes Unterspreewald
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 19
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Golßen, 20.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Hiermit werden gemäß § 140 Abs. 1 der BbgKVerf i.V. mit § 39 (3) der BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses am 04.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

- öffentlicher Teil -

Beschlussvorlage: 27-2013
Tenor: Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben für das Amt Unterspreewald durch das Standesamt Lübben (Spreewald) zum 31.12.2013 sowie die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes Unterspreewald zum 01.01.2014
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 19
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussvorlage: 28-2013
Tenor: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Amtes Unterspreewald mit der Stadt Cottbus über den Betrieb eines elektronischen Personenstandsregisters sowie den Betrieb des IT-Verfahrens AutiSta
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
Davon anwesend: 19
Ja: 19
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussvorlage: 30-2013
Tenor: Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
	Davon anwesend:	19
	Ja:	18
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0
Beschlussvorlage:	31-2013	
Tenor:	Außerplanmäßige Ausgabe gem. § 70 Brandenburgische Kommunalverfassung -Erstattung von Personalkosten	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
	Davon anwesend:	19
	Ja:	19
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussvorlage:	33-2013	
Tenor:	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben des Amtes Unterspreewald und der Gemeinde Heideblick im Bereich des Vollstreckungsaußendienstes	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
	Davon anwesend:	19
	Ja:	19
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlussvorlage:	32-2013	
Tenor:	Bestätigung Nachtrag zum Bauvorhaben: Flachdachsanierung Haus des Kindes, Stadtwall 9, 15938 Golßen	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder:	21
	Davon anwesend:	19
	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Befassungsverbotes nicht teilgenommen: 6

Golßen, 20.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald vom 18.06.2013

Präambel
Gemäß §§ 2 Abs. 5, 3 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Amtes Unterspreewald werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.
(2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
(4) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 4
Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben:
1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden,
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst - oder Arbeitsverhältnis mit dem Amt Unterspreewald und den amtsangehörigen Gemeinde ergeben.

§ 5
Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalgesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/01 [Nr. 08] S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen sind zu ersetzen auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
(2) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

(1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig,

wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
(3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
(2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10
Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist. Hierfür ist erforderlich, das ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Gründe für eine Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

§ 11
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I/91 [Nr.46] S. S 661) in Verbindung mit der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BBg-KostO) vom 16. 06.1992 (GVBl. II/92 [34] S. 299) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. In der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleich-zeitig treten die Satzungen des Amtes Golßener Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.05.2009 und des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.10.2000 einschließlich der 1. Änderung vom 23.04.2002, der 2. Änderung vom 18.06.2002 und der 3. Änderung vom 23.03.2004 außer Kraft.
Golßen, 20.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	Fotokopien bis zum Format DIN A4 je Seite schwarz-weiß	0,50
1.1.2	Fotokopien bis zum Format DIN A4 je Seite farbig	1,00
1.1.3	Fotokopien Format DIN A3 je Seite schwarz-weiß	0,80
1.1.4	Fotokopien Format DIN A3 je Seite farbig	1,00
1.2	Abschriften und Herstellung von Auszügen	
1.2.1	für jede angefangene Seite in deutscher Sprache	3,00
1.2.2	für jede angefangene Seite in fremder Sprache	6,00
1.2.3	für jede angefangene Seite aus schwer lesbarem Aktengut	6,00
1.2.4	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird je angefangene Viertelstunde	4,00
1.3	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Unterschriften	
1.3.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Zweitausfertigungen je Seite	2,50
1.3.2	Beglaubigungen von Zeugnissen und sonstigen Bescheinigungen je Seite	2,50
1.3.3	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen je Unterschrift	2,00
1.3.4	Beglaubigte Kopien aus dem Personenstandsregister nach Ablauf der Fristen bis Übernahme Archivierung	10,00
1.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder der Erklärung für jede angefangene Seite	2,00
1.5	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die Kosten nach dem Zeitaufwand erhoben	
1.5.1	je angefangene Stunde	5,00
1.5.2	Werden Auskünfte auf Datenträger zur Verfügung gestellt, werden darüber hinaus die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht	
1.6	Benutzung Telefax für Dritte je Seite	1,00
1.7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde	10,00
2.	**Bauverwaltung**	
2.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde Bauaufsicht	15,00
2.2	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge technischer Arbeiten, und zwar für: Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	5,00
	Außenarbeiten je angefangene Stunde	15,00
2.3	Gehilfestunden zur Vorbereitung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
2.4	Fertigung von Auszügen aus den B-Plänen und sonstigen Unterlagen für das Flurstück und für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück (Lichtpausen und dgl. schwarz-weiß) in der Größe:	
2.4.1	DIN A4 schwarz-weiß	2,50
2.4.2	DIN A4 farbig	2,50
2.4.3	DIN A3 schwarz-weiß	5,00
2.4.4	DIN A3 farbig	5,00
2.5	Fertigung von Auszügen aus den Innenbereichssatzungen in der Größe:	
2.5.1	DIN A4 schwarz-weiß	2,50
2.5.2	DIN A4 farbig	2,50
2.5.3	DIN A3 schwarz-weiß	5,00
2.5.4	DIN A3 farbig	5,00

2.6	Erteilung von Zustimmungen bei Fördermittelanträgen Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet je angefangene halbe Stunde	7,00
2.7	Erteilung von baurechtlichen Auskünften zu einzelnen Flurstücken Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet je angefangene halbe Stunde	7,00
2.8	Ausstellung einer Bescheinigung	
2.8.1	nach dem Investitionszulagengesetz	15,00
2.8.2	für Stadtsanierungsgebiete	15,00
2.8.3	Sonstige Bescheinigungen der Bauverwaltung, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen	25,00
2.9	Erteilen der Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 und 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) für Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen	25,00
2.10	Für die einzelnen unterliegenden Zustimmungsverfahren Davon unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für den nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.	100,00
3.	**Negativatteste und Kaufverträge**	
3.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB § 28 Abs. 1 Grundbetrag für	10,00
3.1.1	je Gemeinde mit bis zu 5 Flurstücken	15,00
3.1.2	6 bis 10 Flurstücke	20,0
3.1.3	11 bis 15 Flurstücke	25,00
3.1.4	16 bis 20 Flurstücke	30,00
3.1.5	jedes weitere Flurstück	2,50
3.1.6	Rückabwicklung von Kaufverträgen auf Wunsch des Käufers oder Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen je angefangene Stunde	40,00
3.1.7	Teilnahme an Nachbeurkundungen auf Wunsch des Käufers je angefangene Stunde	40,00
4.	**Kämmerei/Steuern**	
4.1	Feststellung aus Konten und Akten Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	5,00
4.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für das laufende Haushalts-Jahr und Aufstellung von Bescheinigungen über geleistete Zahlungen aus Gebühren und Beitragsbescheiden je Bescheinigung	3,00
4.2.1	Bescheinigungen über Forderungen und Zahlungen früherer Haushaltsjahre je Jahr	10,00
4.3	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und sonstigen Bescheinigungen und Quittungen für das laufende Haushaltsjahr	5,00
4.4	Gesetzliche Vertreterbestellung	
4.4.1	Jährliche Verwaltungskosten	10 v. H. der jährl. Einnahmen
4.4.2	Endabrechnung der gesetzlichen Vertreterbestellung EUR/Jahr der gesetzlichen Vertreterbestellung	2 , 0 0
4.5	Ersatz für verloren gegangene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
5.	**Ordnungsamt**	
5.1	Vergabe von Hausnummern	15,00
5.2	Hinterlegung von Dokumenten (pro Monat)	5,00
5.3	Durchführung des Vorverfahrens bei Wildschäden je angefangene Stunde	10,00
5.4	Ausstellung einer Bescheinigung über Lohnsteuerklasse	3,00
6.	**Tourismusbüro** einschließlich Berechnungsgrundsätze	
6.1	Vermittlung von Übernachtungen (Einmalbetrag) pro Person	3,00 €
6.2	Vermittlung von gastronomischen Leistungen pro Person	0,70 €
6.3	Vermittlung von Kremserfahrten pro Person	0,70 €
6.4	Vermittlung von Kahnfahrten je angefangene Stunde pro Person	0,30 €
6.5	Vermittlung sonstiger Freizeitangebote pro Person	1,00 €
6.6	Bei Vermittlung von Leistungen innerhalb eines Leistungspaketes wird die Vermittlung einzeln fällig.	

Berechnungsgrundsätze

Die Vermittlung zu Ziffer 6 Tourismusbüro dieser Verwaltungsgebührensatzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Vermittlung wird nur in Rechnung gestellt, wenn die Leistung tatsächlich vom Gast in Anspruch genommen wurde.
2. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich am Gast vorbei, direkt mit dem Leistungsträger. Sie wird nachträglich durch einen Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Sollte der vermittelte Gast die vermittelte Leistung nicht in Anspruch genommen haben, ist der Anbieter der Leistung verpflichtet, innerhalb von einer Woche dem Tourismusbüro darüber mündlich oder schriftlich Mitteilung zu machen. Ansonsten gilt die Leistung als erbracht.
3. Anbieter von touristischen Leistungen werden aus den Vermittlungslisten des Tourismusbüros gestrichen, wenn sie in mindestens drei Fällen eine nachweislich entstandene Vermittlungsgebühr nicht entrichtet haben.
4. Möchte der Leistungsträger entsprechend der Möglichkeit nach Ziffer 6.6 (10 % der Einnahmen) abrechnen, so hat er dies dem Tourismusbüro innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides konkret durch Darlegung seiner Einnahmen nachzuweisen.
5. Kommen durch Vermittlung des Tourismusbüros längerfristige Verträge zustand bzw. wechseln die Personenzahlen der Besucher bei regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen, so sind auf Aufforderung die Verträge vorzulegen bzw. ist eine geschätzte Durchschnittspersonenzahl seitens des Veranstalters anzugeben.

Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald

Gemäß §§ 2 Abs. 5, 3 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung und § 10 Abs. 3 des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl I S.46) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 04. 06. 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen

§ 1
Gebührentarif

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetze werden Gebühren nach der in der Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührentariftabelle erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3
Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.
(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach der Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald vom 26.08.2008 außer Kraft.

Golßen,06. 06. 2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Anlage

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer Auskunft	0 bis 100
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.2.1	In einfachen Fällen	0 bis 100
1.2.2	Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100 bis 500
1.2.3	Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher und privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	500 bis 1000
2.	Widerspruchsbescheide im Rahmen des AIG (Akteneinsichts- und Informationsgesetz)	
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie abgewiesen werden	10 bis 50
2.2	Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10
3.	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken	
	- für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
	- für jede weitere Seite	0,15
3.2	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 bis 5 AIG	In tatsächlich entstandener Höhe

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Unterspreewald

Präambel

Gemäß den §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 i. V. m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 29. Januar 2013 in seiner Sitzung am 18. 06. 2013 beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Unterspreewald vom 29. Januar 2013 wird nachfolgend geändert:
§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses und die Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 100 v. H. des Vertretenen**, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen.**

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft
Golßen, 20.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	24-2013	
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	19-2013	
Tenor:	Zustimmung zur Errichtung eines Mitfahrerparkplatzes im Bereich Autobahnanschlussstelle Freiwalde	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	8
	Nein:	1
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	21-2013	
Tenor:	Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, PA 4.1 Baruth/Mark (a) - Golßen (a)“ in Bahn - km 50,2 bis 60,5 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerder unter anderem in der Gemeinde Bersteland, Amt Unterspreewald	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	23-2013	
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Windpark Duben-Süd“ der Stadt Luckau	

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	26-2013	
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Hotel Stephanshof“ der Stadt Lübben - Tischvorlage	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	22-2013	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch - Bauvorhaben: Errichtung von 12 Stück Unterkunftscontainern und 6 Stück Sanitärcontainern (befristet von Juni bis September 2013)	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	20-2013	
Tenor:	Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Mitfahrerparkplatz B 115/A 13 Anschlussstelle Freiwalde	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	9
	Ja:	6
	Nein:	1
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	25-2013	
Tenor:	Bestätigung des Nachtrags zum Bauvorhaben: Änderung Straßenentwässerung/Trennung Mischwassersystem - Lindenstieg OT Freiwalde	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 12. 06. 2013 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 08. 04. 2009 wird wie folgt geändert:
Die Vorschrift des § 9 Bekanntmachungen wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im **Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen.** Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 18. 06. 2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Bersteland Bebauungsplan „Windpark Dubener Platte“ der Gemeinde Bersteland im OT Niewitz

Die Gemeinde Bersteland hat mit Beschluss vom 08. Mai 2002 den Bebauungsplan „Windpark Dubener Platte“ mit dem in dem beigefügten Plan angegebenen räumlichen Geltungsbereich als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß der Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors rückwirkend nach § 214 Abs. 4 BauGB zum 16. August 2002 in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei dem Amt Unterspreewald, Nebenstelle Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Bauamt, Zimmer 6, an den Sprechtagen

Dienstags	9.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstags	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

oder außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönwald, den 20.06.2013
Gez. Kleine
Amtsdirektor

Gemeinde Drahnsdorf

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf vom 11.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

- öffentlicher Teil -

Beschlussnummer:	16-2013	
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Drahnsdorf	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlussnummer:	18-2013	
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Windpark Duben-Süd“ der Stadt Luckau	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	0
	Nein:	3
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	19-2013	
Tenor:	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Drahnsdorf	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Drahnsdorf

Präambel

Gemäß den §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Drahnsdorf am 11.06.2013 beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Drahnsdorf vom 08.12.2008 wird nachfolgend geändert:
§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Aufwandsentschädigung wird dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den Gemeindevertretern wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 7 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft
Golßen, 19.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 05.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlussnummer:	11-2013	
Tenor:	Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	—
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—
Beschlussnummer:	12-2013	
Tenor:	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Kasel-Golzig	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	9
	Ja:	7
	Nein:	2
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—
Beschlussnummer:	13-2013	
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Windpark Duben-Süd“ der Stadt Luckau	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	9
	Ja:	1
	Nein:	8
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—
Beschlussnummer:	14-2013	
Tenor:	Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes in der Gemeinde Kasel-Golzig	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	—
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—
Beschlussnummer:	15-2013	
Tenor:	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kasel-Golzig (Friedhofssatzung)	

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	—
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—
Beschlussnummer:	16-2013	
Tenor:	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kasel-Golzig (Friedhofsgebührensatzung)	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	—
	Enthaltung:	—
	Befangen:	—

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig

Präambel

Gemäß den §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig am 05. 06. 2013 beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 17.12.2008 wird nachfolgend geändert:
§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Aufwandsentschädigung wird dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den Gemeindevertretern und den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft
Golßen, 11. 06. 2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kasel-Golzig (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 398), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr.9], S. 160) sowie § 27 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 05.06.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig am 05.06.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der von der Gemeinde Kasel Golzig betriebenen Friedhöfe werden die in der Anlage 1 (Friedhof Kasel-Golzig) und der Anlage 2 (Friedhof Schiebsdorf) festgesetzten Gebühren erhoben. Die Anlage 1 (Friedhof Kasel-Golzig) und Anlage 2 (Friedhof Schiebsdorf) sind Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist
- wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommnen wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 16.06.2010 außer Kraft.
Golßen, 24.06.2013

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kasel-Golzig Friedhof Kasel-Golzig

1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (25 Jahre) gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1.1.	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	175,00 €
1.2.	vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	350,00 €
1.3.	Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	07,00 €
1.4.	Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	14,00 €

2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

2.1.	eine Einzelwahlgrabstätte	455,00 €
2.2.	eine Doppelwahlgrabstätte	700,00 €
2.3.	jede weitere Grabstätte	315,00 €
2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	20,00 €
2.6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7.	Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	455,00 €
2.8.	Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	700,00 €
2.9.	Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	315,00 €

3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte (20 Jahre) gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

3.1.	Urnenreihengrab	200,00 €
3.2.	Urnendoppelgrab	400,00 €
3.3.	Anonyme Urnengrabstätte	135,00 €
3.4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	10,00 €
3.5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	20,00 €

4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in

4.1.	Kasel-Golzig	70,00 €

Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kasel-Golzig Friedhof Schiebsdorf

1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (25 Jahre) gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1.1.	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	200,00 €
1.2.	vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	425,00 €
1.3.	Verlängerung für Punkt 1.1. pro Jahr	08,00 €
1.4.	Verlängerung für Punkt 1.2. pro Jahr	17,00 €

2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (35 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

2.1.	eine Einzelwahlgrabstätte	425,00 €
2.2.	eine Doppelwahlgrabstätte	840,00 €
2.3.	jede weitere Grabstätte	315,00 €
2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	13,00 €
2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	24,00 €
2.6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	9,00 €
2.7.	Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	425,00 €
2.8.	Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	840,00 €
2.9.	Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	315,00 €

3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte (20 Jahre) gemäß § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

3.1.	Urnenreihengrab	220,00 €
3.2.	Urnendoppelgrab	340,00 €
3.3.	Anonyme Urnengrabstätte	135,00 €
3.4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr	10,00 €
3.5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr	17,00 €

4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in

4.1.	Schiebsdorf	77,00 €

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kasel-Golzig (Friedhofssatzung)

Auf Grundlage des §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16] S. 3) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01 [Nr.16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr.16] S. 7) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Kasel-Golzig gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Gemeinde Kasel-Golzig.
(2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kasel-Golzig hatten oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die Bestatteten in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Sperrung des Friedhofes

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Sie weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a) das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen der Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen.
d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen.
g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.
(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.
(7) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für notwendige Genehmigungen Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
(4) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt.
(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8
Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden vom Personal des beauftragten Bestattungsinstituts ausgehoben und wieder verfüllt. Über Ausnahmen befindet die Friedhofsverwaltung im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen.
Sofern beim Ausheben der Gräber Grabteile, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt **25 Jahre**.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre.**

§ 11
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungs-gesetzes, bei Umbettungen auf Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnengrabstätten.
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Grundsätzlich darf nur eine Leiche in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen wird nach Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld öffentlich bekannt gemacht.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von ***35 Jahren (Nutzungszeit)*** verliehen wird. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederholt verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
(6) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte sechs Monate zuvor schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Soweit auf den Friedhöfen die Möglichkeit besteht, dürfen Aschen beigesetzt werden in:
a) Einzelwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
b) Doppelwahlgrabstätten bis zu 4 Aschen
c) Urnengräbstätten
d) anonymer Urnengemeinschaftsanlage.
(2) Für Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a),b) und c) gelten die Vorschriften gemäß § 14 entsprechend. Bei einer anonymen Urnenbestattung ist die Teilnahme der Angehörigen bei der Beisetzung der Urne auf Wunsch möglich. Zur Ablage von Kränzen, Gestecken etc. ist der zentrale Gedenkstein der Gemeinschaftsanlage zu nutzen.
(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

§ 16
Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist ortsüblich zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, so dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Die Gestaltung der Grabstätte hat so zu erfolgen, dass umliegende Grabstätten nicht beschädigt werden und auch sonst keine Gefährdung jeglicher Art zu befürchten ist.
(3) Die Gestaltung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

VI Grabmale

§ 17
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Den Anträgen sind Grundriss und Seitenansicht des Grabmals unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
(5) Grabmale müssen in Abhängigkeit ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen. Die minimale Stärke beträgt bei einer Höhe
a) von 0,40 m - 0,99 m : 0,14 m
b) von 1,00 m - 1,49 m : 0,16 m
c) ab 1,50 : 0,18 m.
(6) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit geboten ist.

§ 18
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 19
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich 2 x - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Das Hinweisschild muss für mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.

(4) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Verantwortliche.
(5) Über Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder historisch wertvoll sind oder als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, wird ein Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann mit dem Verantwortlichen schriftlich vereinbaren, dass das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen in ihr Eigentum übergehen, wenn der Charakter oder das Erscheinungsbild des Grabmals oder der bauliche Anlage dies hergeben.

§ 20
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

§ 21
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauerhaft in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb 6 Monate nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 22
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, so dass die Würde des Friedhofes gestört oder die Sicherheit beeinträchtigt ist, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind und keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
(2) Die Särge sind spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VII. Schlussvorschriften

§ 24
Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen.
Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt.
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1).
c) gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt.
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1).
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11).
f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 1 und 3).
g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 20 Abs. 1).
h) Grabmale und Grabstätten nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 18, 19 und 21).
i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 21 Abs. 6).
j) Grabstätten vernachlässigt (§ 22).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 27
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 16.06.2010 außer Kraft.
Golßen, 05.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Gemeinde Kasel-Golzig bietet ab 01. Oktober 2013 folgende landwirtschaftliche Flächen zur Verpachtung an:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Nutzungsart
Kasel-Golzig	1	43	0,0741	Ackerland
Kasel-Golzig	1	53	0,0310	Ackerland
Kasel-Golzig	1	57/1	0,0035	Ackerland
Kasel-Golzig	1	58	0,0004	Ackerland
Zauche	3	70	0,0235	Ackerland

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 17.07.2013 an das
Amt Unterspreewald
Bauamt
Hauptstraße 41
15938 Golßen
Telefonische Anfragen werden unter der 035474 206-12 entgegengenommen.

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick - Groß Wasserburg

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick - Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 11. 06. 2013. nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick -Groß Wasserburg vom 24. 06.2009 wird wie folgt geändert:
Die Vorschrift des § 9 Bekanntmachungen wird in Absatz 2 wie folgt geändert:
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im **Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen.** Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick - Groß Wasserburg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Golßen, 18. 06. 2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 14-2013
Tenor: - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Abstimmungsergebnis:		
	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 9-2013
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan Erweiterung eines bestehenden Bohrplatzes für die Aufwältigung und den Test der bestehenden der Bohrung (Gas) Märkisch Buchholz MaerBz 1/86

Abstimmungsergebnis:		
	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 11-2013
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan Aufwältigung, Integritätsprüfung und Aufnahmefähigkeitsüberprüfung der Bohrung (Gas) Märkisch Buchholz MaerBz 3/86

Abstimmungsergebnis:		
	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 10-2013
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan Aufwältigung, Integritätsprüfung und Aufnahmefähigkeitsüberprüfung der Bohrung (Gas) Märkisch Buchholz MaerBz 2/86

Abstimmungsergebnis:		
	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer 12-2013
Tenor: Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wohnbebauung - Kurze Straße“ im OT Krausnick

Abstimmungsergebnis:		
	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 15-2013
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch zum Vorhaben: Sicherung und Rekultivierung der Altablagerungen „Deponie im Ortsteil Köthen“

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 13-2013
Tenor: Auftragsvergabe Planungsleistungen - Bebauungsplan „Wohnbebauung - Kurze Straße“ im OT Krausnick an das Bauplanungsbüro Hunger, Jenaerstr. 2, 15366 Neuenhagen

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Schlepzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.04.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 3-2013
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gern. Baugesetzbuch zum Vorhaben: Errichtung einer Biogasanlage 150 kW el in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 6-2013
Tenor: Abschluss von Wartungsverträgen für Heizungsanlagen gemeindeeigener Objekte

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzt. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 7-2013
Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über das Mandatsverhältnis und die Vergütung in dem Normenkontrollverfahren vor dem OVG Berlin-Bbg., (Az.: OVG 10 A 17.12)

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 11-2013
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Kahneinschnittes in Schlepzig, Dorfstr. 65

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 12-2013
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch zum Vorhaben: Errichtung einer Scheune als Holzfasslager für Spirituosen (Whisky und Rum) in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 13-2013
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch zum Vorhaben: Errichtung eines Glasstudios & Umbau Nebengebäude zur Glaswerkstatt und Errichtung eines Produktionsgebäudes für die Whiskyvorbereitung in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 16-2013
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch zum Vorhaben: Sanierung und Erhaltung Scheune und Nebengebäude sowie Nutzung als Gär- und Rohstofflager in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 15-2013
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Hotel Stephanshof“ der Stadt Lübben - Tischvorlage

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 20-2013
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren Hauptbetriebsplan (HBP) „3D reflexionsseismische Messungen im Erlaubnisfeld Lübben“

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5

	Ja:	4
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 10-2013
Tenor: Auftragsvergabe Planungsleistungen - Erneuerung des Kahnhafensan das Bauplanungsbüro Hunger, Jenaerstr. 2, 15633 Neuenhagen, zu vergeben,

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 5-2013
Tenor: Änderung des Pachtvertrages für eine Teilfläche des Flurstücks 28 der Flur 1 in der Gemarkung Schlepzig

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	4
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 8-2013
Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Vorzeitige Beendigung des Pachtvertrages für eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks der Gemarkung Schlepzig der Flur 10, Flurstück 29/1

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 9-2013
Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche des Flurstücks 29/1 der Flur 10 in der Gemarkung Schlepzig in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 14-2013
Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Errichtung von 2 Parkplätzen in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	4
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 19-2013
Tenor: Auftragsvergabe Baumaßnahme: Instandsetzung von 2 Durchlässen auf gemeindlichen Grundstücken in der Flur 9, Flurstück 227 und Flur 8, Flurstück 7, 29 u. 87 an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“, Am Stieg 15, 15910 Berste-land, OT Freiwalde

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Schönwald

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBI. 1/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 30.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 1.589.000,00 Euro
   ordentlichen Aufwendungen auf 1.587.000,00 Euro
   außerordentlichen Erträge auf 87.200,00 Euro
   außerordentlichen Aufwendungen auf 89.300,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 1.773.200,00 Euro
   Auszahlungen auf 1.888.200,00 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.418.800,00 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.483.400,00 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 354.400,00 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 368.200,00 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 36.600,00 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 620 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeu-

tung angesehen werden, wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000,00 Euro und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 24 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich		Produktgruppe/Produkt		Budget-verantwortlicher
I	1	11	Innere Verwaltung	111.01	Gemeindeorgane	AL 10
	5	25 – 29	Kultur u. Wissenschaft	262	Musikpflege	Frau Leißner
	6			272	Fahrbibliothek	
	7			281	Heimat- u. Kulturpflege	
II	2	11	Innere Verwaltung	111.02	Allg. Grundvermögen	AL 60
	22	57	Wirtschaft u. Tourismus	573	Dorfgemeinschaftshäuser	Frau Schudek
III	3	21 - 24	Schulträgeraufgaben	211.03	Schulkosten	AL 32
	4			211.04	Grundschule Schönwald	Herr Schneider
IV	8	36	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	366	Einrichtung d. Jugendarbeit	AL 32
	9			424.04	Sportplätze	Herr Schneider
	10	42	Sportförderung	424.05	Turn- u. Sporthallen	
	11			424.06	Freibäder/Badeanstalten	
V	12	51	Räumliche Planung u. Entwicklung	511	Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	AL 60
	13					Frau Schudek
	14	53	Ver- u. Entsorgung	531	Elektrizitätsversorgung	
	17	54	Verkehrsflächen	532	Gasversorgung	
	18	55	Natur- u, Landschaftspflege	541	Gemeindestraßen	
	19			545	Straßenreinig./Winterdienst	
	20			551	Öffentl. Grün/Landschaftsbau	
				552	Öffentl. Gewässer	
VI	15	53	Ver- u. Entsorgung	533	Wasserversorgung	AL 60 Frau Schudek
VII	16	53	Ver- u. Entsorgung	533	Abwasserbeseitigung	AL 60 Frau Schudek
VIII	21	55	Natur- u, Landschaftspflege	553	Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Schneider
IX	23	61	Allg. Finanzwirtschaft	611	Steuern, allg. Zuweisungen	AL 20
	24			612	sonstige allg. Finanzwirtschaft	Frau Schliebner

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4 Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 31. Mai 2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Satzung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden bekannt gemacht wird.
Die Haushaltssatzung 2013, mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen Vorbericht, Produktplan und Stellenplan, sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 08.07.2013 zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:
Dienstag von 9.00 : 12.00 und 13.00 : 19,00 Uhr
Donnerstag von 9.00 : 12.00 und 13.00 : 16.00 Uhr
in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.
Golßen, den 31. Mai 2013
gez. Jens-Hermann Kleine, Amtsdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.05.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:
Beschlussnummer: 18-2013
Tenor:
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Schönwald mit den Bestandteilen HH-Plan sowie den Anlagen:
- Vorbericht
- Ergebnisplan mit Teilergebnisplänen
- Finanzplan mit Teilfinanzplänen einschl. Investitionsplan
- Produktplan
- Stellenplan

Abstimmungsergebnis:
Gesetzt. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 1-2013
Tenor:
Fertigstellungsbeschluss -Baumaßnahme: Sanierung Lindenstraße und Scheunenweg im OT Waldow/Br.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzt. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 17-2013
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Grundstückszufahrt im Bahnweg, OT Schönwalde

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzt. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	14-2013	
Tenor:	Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Antennenträgers mit Technikcontainer und Einzäunung für eine Funkübertragungsstelle in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzt. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	8
	Ja:	0
	Nein:	8
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	19-2013	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gern. Baugesetzbuch -Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Nebengebäudes zum Party- und Aufenthaltsraum	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich vom 20.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlussnummer:	29-2013	
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigung der Gemeinde Steinreich	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	30-2013	
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	31-2013	
Tenor:	Zustimmung zum Bauvorhaben der come2energy GmbH: Verlegung eines 20-kV-Mittelspannungskabelsystems und Lichtwellenleitkabel im Leerrohr - Kabeltrasse von Schöneiche nach Golßen zum Spreewaldhof	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	33-2013	
Tenor:	Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebssitzes - Gemarkung Sellendorf, Flur 2, Flurstück 86, 89 (Eichbusch) - Tischvorlage	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Befassungsverbotes nicht teilgenommen:	1

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlussnummer:	28-2013	
Tenor:	Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Mauertrockenlegung im Sägeverfahren, OT Sellendorf, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich, Gewerk Bauwerkstrockenlegung	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	32-2013	
Tenor:	Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Erneuerung der Heizungsanlage im Gutshaus Schenkendorf Nr. 3, OT Sellendorf	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 20.06.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 04. 12. 2008 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des § 7 Bekanntmachungen wird in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 wie folgt geändert und um den Absatz 7 erweitert:

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im **Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-**

Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen, Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird **vom Hauptverwaltungsbeamten** angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, **14 Kalendertage**. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Glienig

Glienig:	neben der Buswartehalle, gegenüber dem Grundstück Schlossstr. 8
Damsdorf:	neben der Buwartehalle, vor dem Grundstück Damsdorf 25
Schenkendorf:	links neben der Zufahrt Grundstück Schenkendorf 3, gegenüber dem Teich

OT Sellendorf

Sellendorf:	am Haus Dorfstr. 27, gegenüber der Gaststätte
Schöneiche:	neben der Bushaltestelle, Buswendeplatz
Hohendorf:	gegenüber dem Containerstellplatz, nahe gelegen dem Grundstück Hohendorf 13 a

Die Schriftstücke sind **5** volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

OT Glienig

Glienig:	neben der Buswartehalle, gegenüber dem Grundstück Schlossstr. 8
Damsdorf:	neben der Buswartehalle, vor dem Grundstück Damsdorf 25
Schenkendorf:	links neben der Zufahrt Grundstück Schenkendorf 3, gegenüber dem Teich

OT Sellendorf

Sellendorf:	am Haus Dorfstr. 27, gegenüber der Gaststätte
Schöneiche:	neben der Bushaltestelle, Buswendeplatz
Hohendorf:	gegenüber dem Containerstellplatz, nahe gelegen dem Grundstück Hohendorf 13 a

Absatz 4 Satz 2 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
(7) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch den Aushang in den in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Golßen, 24.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinreich

Präambel

Gemäß den §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinreich am 20.06.2013 beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinreich vom 04.12.2008 wird nachfolgend geändert:
§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Aufwandsentschädigung wird dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den Gemeindevertretern und den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 8 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft
Golßen, 24.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	17-2013	
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	13-2013	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umbau und Erweiterung eines Wohngebäudes	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	16-2013	
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan Aufwältigung, Integritätsprüfung und Aufnahmefähigkeitsüberprüfung der Bohrung (Gas) Märkisch Buchholz MaerBz 3/86	

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 14-2013
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan Aufwältigung, Integritätsprüfung, Komplettierung und Förderleistungsprüfung der bestehenden Bohrung (Gas) Märkisch Buchholz MaerBz 1/86

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 15-2013
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan Aufwältigung, Integritätsprüfung und Aufnahmefähigkeitsüberprüfung der Bohrung (Gas) Märkisch Buchholz MaerBz 2/86

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer 18-2013
Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2012 der Gemeinde Unterspreewald

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 19-2013
Tenor: Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Unterspreewald mit den Bestandteilen HH-Plan sowie den Anlagen:
- Vorbericht
- Ergebnisplan mit Teilergebnisplänen
- Finanzplan mit Teilfinanzplänen einschl. Investitionsplan
- Produktplan
- Stellenplan

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Aufgrund eines Schreibfehlers wird dieser Beschluss nochmals bekannt gemacht. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschuss, welcher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.04.2013 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 7-2013
Tenor: Zustimmung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Neubau einer Heu-Lagerhalle und Neubau einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzt. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 13.06.2013 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald vom 27. 04. 2009 wird wie folgt geändert:
Die Vorschrift des § 9 Bekanntmachungen wird in Absatz 2 wie folgt geändert:
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im **Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen.** Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Golßen, 24.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Stadt Golßen

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 17.06.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlussnummer: 39-2013
Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Golßen

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	40-2013	
Tenor:	Zustimmung zur Errichtung einer Überfahrt/ Durchlass in Sagritz, Gemarkung Zützen, Flur 3, Flurstück 351	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	43-2013	
Tenor:	Zustimmung zum Bauvorhaben der come-2energy GmbH: Verlegung eines 20-kV-Mittelspannungskabelsystem und Lichtwellenleiterkabel in einem Leerrohr - Kabeltrasse von Schöneiche nach Golßen zum Spreewaldhof	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlussnummer:	41-2013	
Tenor:	Zustimmung einer Kaufabsichtserklärung zum Flurstück 287, Flur 2, Gemarkung Mahlsdorf	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	42-2013	
Tenor:	Pachtvertrag für das Außengelände des Grundstückes Schulstraße 12 in 15938 Golßen, Flurstück 235/1, Flur 4, Gemarkung Golßen	
Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	14
	Nein:	1
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 17.06.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 17.06.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 15. 12. 2008 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des § 11 Bekanntmachungen wird in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 wie folgt geändert und um den Absatz 7 erweitert:

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im **Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen.** Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen, Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird **vom Hauptverwaltungsbeamten** angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, **14 Kalendertage**. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Golßen öffentlich bekannt gemacht:

Golßen:	Bahnhofstraße 15 (Telefonzelle Neubau) Hauptstraße 26/Ecke Lübbener Straße Hauptstraße 41 **(Klinkermauer)**
Altgolßen:	neben der Bushaltestelle, vor dem Grundstück - Dorfstraße 19 -
Prierow:	vor dem Grundstück - Prierow Nr. 16 - Landwehr: neben der Bushaltestelle
OT Mahlsdorf:	neben der Bushaltestelle, schräg gegenüber dem Grundstück Mahlsdorf Nr. 27
OT Zützen:	Zützen - vor dem Grundstück **- Am Gutshof 10 -** Sagritz - an der Bushaltestelle vor dem Grundstück - Sagritz 17 - Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -

Die Schriftstücke sind **5** volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehen aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Ortsbeirat des Ortsteiles Zützen:

Zützen - vor dem Grundstück **- Am Gutshof 10 -**
Sagritz - an der Bushaltestelle vor dem Grundstück
- Sagritz 17 -
Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -

Ortsbeirat des Ortsteiles Mahlsdorf:

neben der Bushaltestelle, schräg gegenüber dem Grundstück Mahlsdorf Nr. 27

(7) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch den Aushang in den in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Golßen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 19.06.2013

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Golßen

Präambel

Gemäß den §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Golßen am 27.05.2013 beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Golßen vom 15.12.2008 wird nachfolgend geändert:
§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Aufwandsentschädigung wird dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Die sachkundigen Einwohner erhalten ihr Sitzungsgeld ebenfalls zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.
Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft
Golßen, 06.06.2013
gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
In der Zeit von **Anfang Juli 2013 bis Ende Oktober 2013** führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.
Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.
Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächeneigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon **müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.**
Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399,
E-Mail: wbv.ns@t-online.de.de
Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“.
Bersteland, 14. Juni 2013
gez. Jörg Wiesner
Geschäftsführer

Anlage - Bekanntmachungstext

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes

“Obere Dahme/Berste” mit Sitz in Garrenchen bei Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2013 bis Februar 2014 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.
Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 19.12.2011, GVBl. I Nr. 33 kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.
Im Sinne des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.
Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.
An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig ist.
Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste), Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görlsdorf,
Tel.: 03544 4290
Fax: 03544 6364
E-Mail: inf@guv-garrenchen.de
Garrenchen, im Juni 2013
gez. Balke *gez. Schmidt*
(Verbandsvorsteher) *(Verbandsgeschäftsführerin)*

Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung, Luckau

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Landratsamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Karl-Marx-Str. 21 | 15926 Luckau
Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, VNr. 2001 D

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände

Im Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, VNr. 2001 D wurde die Wertermittlung der Holzbestände für die von der Holzeinschlagsperre betroffenen Flächen abgeschlossen.
Die Bewertung der Holzbestände bildet die Grundlage für die Berechnung der in Geld auszugleichenden Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und den abzufindenden Holzwerten. Die von den betroffenen Teilnehmern zu leistenden Geldausgleiche werden in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan ausgewiesen.
Die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände werden den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens in einer Versammlung gemäß § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes und § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (Anhörungstermin)

am Donnerstag, dem 15. August 2013, um 17.00 Uhr
im Gemeindezentrum in Wiese

OT Schuhlen-Wiese, Dorfaue 1a, 15913 Märkische Heide
erläutert.
Im Anschluss werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, Gutachten der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung mbH)

vom 16. August 2013 bis zum 29. August 2013

an folgenden Orten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:
Gemeinde Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13 a
15913 Märkische Heide
Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Gemeindeverwaltung möglich.

Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7, 03050 Cottbus
Montag – Donnerstag 7.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 7.00 bis 13.30 Uhr
Am 20.08.2013 und am 29.08.2013 steht Ihnen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide ein Mitarbeiter des Vermessungsbüros des ÖbVI Falko Marr zu den angegebenen Sprechzeiten für Auskünfte zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.
Im Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Falko Marr stehen Ihnen die Bearbeiter des Verfahrens zur Beantwortung von Fragen und zur Entgegennahme von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung zu den genannten Zeiten zur Verfügung.
Von den Beteiligten können Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Falko Marr vorgebracht werden.
Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.
Luckau, den 21. Juni 2013
Im Auftrag
gez. Reppmann
I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Einladung

zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf, Sagritz

Termin: Donnerstag, 25.07.2013
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte Krüger in Zützen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Antrag der Kirchengemeinde für eine Spende zur Restaurierung der Kirchenkanzel
3. Beschluss über den Antrag

Der Vorstand

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen des Amtes Unterspreewald

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf — Wünsdorf, 18.06.2013

B 96 Deckenerneuerung Zützen - Golßen

Durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf wurde die Erneuerung der oberen Asphaltschichten auf der B 96 von Zützen nach Golßen beauftragt. Die Erneuerung der B 96 erstreckt sich auf den Abschnitt 365 vom km 0,016 bis km 2,140 über eine Gesamtlänge von 2.124 m.
Die Bauarbeiten beginnen mit den Ferien am 20.06.2013. Die Hauptbauleistungen erfolgen unter Vollsperrung der B 96 ab dem 24.06.2013. Die Vollsperrung wird voraussichtlich am 19.07.2013 aufgehoben und die Straße für den Verkehr frei gegeben.
Während des Zeitraumes der Vollsperrung wird die Bushaltestelle am Freibad Golßen vom öffentlichen Nahverkehr nicht angefahren.
Die Umleitung ist ausgeschildert. Sie erfolgt von Zützen über die Kreisstraße K 4146 nach Gersdorf, weiterführend zur B 115 über Prierow nach Golßen und umgekehrt.
Restbauleistungen zur Straßenausstattung der B 96 werden in der 30. KW als Tagesbaustelle realisiert.
Die Bauleistungen im Umfang von ca. 340.000,00 € werden voraussichtlich Anfang August beendet und von der Firma Faber Bau GmbH aus Trebbin ausgeführt.
2. Baumaßnahme
Ort: Golßen; Bahnhofstraße L 711; Höhe Rohrbrücke Emsland-Aller Aqua GmbH
Baumaßnahme: Erneuerung Rohrbrücke
Dauer der Sperrung: 20.07.2013, 6.00 Uhr bis 21.07.2013, 16.00 Uhr
Der Verkehr wird umgeleitet über Am Klinkenberg - B 96/115 - Poststraße - L 711 und zurück
Der Landesbetrieb Straßenwesen bittet alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis für auftretende Erschwernisse und Behinderungen.

Vorstellung der Gemeinde Drahnsdorf

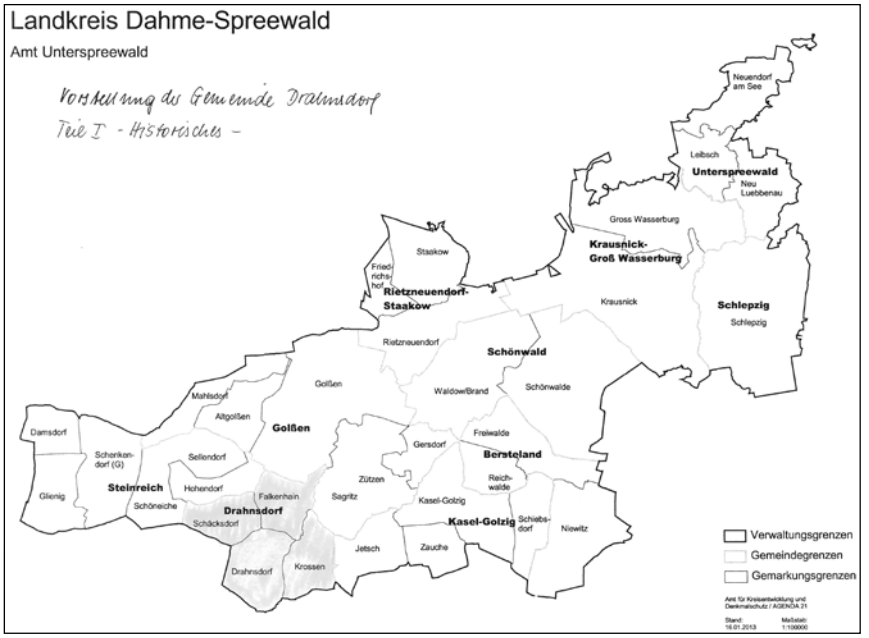

Die Gemeinde Drahnsdorf entstand im Zuge der Gemeindegebietsreform 2002. Die ehemalige Gemeinde Drahnsdorf mit dem Gemeindeteil Krossen wechselte aus dem Amt Luckau mit Wirkung vom 31.12.2002 in das Amt Golßener Land und schloss sich mit der Gemeinde Falkenhain und dem Gemeindeteil Schäcksdorf zu einer neuen Gemeinde zusammen.

Im Nachfolgenden erläutert Herr Dr. Fink die historischen Besonderheiten der Gemeinde.

Der Ortsteil Falkenhain mit Schäcksdorf besteht aus zwei ehemals selbstständigen Dörfern.

Falkenhain wurde im 12./13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Besiedlung der Niederlausitz durch Deutsche gegründet. Die älteste bisher vorliegende Urkunde, in der Falkenhain erstmalig genannt wird, stammt vom 17. Juni 1451.

Im 30-jährigen Krieg vollvöllig zerstört, wurde es 1,5 km südlich vom alten Standort als Straßendorf, in der Nähe der Kirche und des Rittergutes, wieder aufgebaut. Der Erfassungsbericht von 1723 nennt eine Kirche, ein Rittergut und 20 Feuerstätten.

Schäcksdorf ist germanischen Ursprungs und wurde später von Slaven besiedelt. Mit der Kolonisation verloren Bauern ihre Selbständigkeit und wurden Teil eines Rittergutes. Zur Zeit der urkundlichen Erstnennung, am 17. Oktober 1527, gehörte Schäcksdorf zum Rittergut Golzig.

Der Ortsteil Drahnsdorf besteht ebenfalls aus zwei ehemals selbstständigen Dörfern.

Drahnsdorf ist slawischen Ursprungs und trägt in der urkundlichen Erstnennung vom 22. Februar 1364 den Namen „Droystorf“. Um 1500 wird es „Dragensdorf “genannt. Die bewegte Geschichte des Dorfes nennt es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Teil der Golßener Begüterung, die im Besitz des Landvogtes von Polenz und nach ihm der Familie von Stutterheim ist. Durch Erbteilung, vor allem in der Familie von Stutterheim, hatte Drahnsdorf für eine lange Zeit drei verschiedene Besitzer. Erst im 19. Jahrhundert wurden Teile des Rittergutes durch die Familie v. Manteuffel wieder vereint.

Krossen, das erstmalig 1455 erwähnt wird, war bis 1949 ein selbstständiges Dorf. Nach dem häufigen Besitzwechsel gelangte es in den Besitz der Familie v. Manteuffel, der um 1900 neben Krossen auch die Rittergüter Drahnsdorf, Falkenhain, Jetsch, Schäcksdorf und Schlagsdorf gehörten. In dieser Zeit blühte Krossen auf und wurde Stammsitz derer von Manteuffel. Die von ihnen im italienischen Stil in Krossen erbaute Villa ist auf Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht 1945 abgerissen worden.

Heute leben in der Gemeinde 590 Einwohner.

Es gibt eine Kindertagesstätte, ein Sportlerheim mit einem gepflegten Sportplatz und angrenzendem Spielplatz im Ortsteil Drahnsdorf sowie ein Dorfgemeinschaftshaus im Gemeindeteil Krossen. Verkehrstechnisch ist die Gemeinde durch den Haltepunkt der Bahn, der Strecke Berlin Dresden in Drahnsdorf für Berufspendler attraktiv.

Drahnsdorf liegt am Dahmeradweg und bietet für Familienausflüge ideale Bedingungen. Ein Besuch ist auch das Naturschutzgebiet „Krossener Busch“ wert. Die Kirchen in Drahnsdorf, Feldsteinbau aus dem 14. Jh., die Kirche in Krossen (15. Jh.) und die Falkenhainer Kirche aus dem Mittelalter mit Pfarrhaus im Fachwerkstil laden ebenso zu einem Besuch ein.

Bürgerinformation

über die telefonische Erreichbarkeit der Fachämter des Amtes Unterspreewald

	Hauptsitz Hauptstraße 41 15938 Golßen	**Nebensitz Hauptstraße 49 15910 Schönwald**
Sekretariat	**035452 384-17**	**035474 206-24**
Fax	**035452 384-24**	**035452 525**
Einwohner-meldeamt	**035452 384-11**	**035474 206-13**

Für nachstehend benannte Dienstleistungen sind die Ansprechpartner an ihrem Sitz, wie folgt telefonisch und zu den Sprechzeiten der Amtsverwaltung zu erreichen:

Hauptamt		
Leitung		035474 206-21
Personal		035474 206-21
Versicherungen		035474 206-22
Amtsblatt	035452 384-17	035474 206-21
Tourismus		035474 206-22
Ordnungsamt		
Leitung	035452 384-23	
Standesamt	035452 384-21	
Kita/Schule	035452 384-25	
Feuerwehr	035452 384-22	
Gewerbe	035452 384-19	
Friedhof	035452 384-19	
Kämmerei		
Leitung	035452 384-15	
Kasse Vollstreckung	035452 384-15	
Steuern	035452 384-16	
Bauamt		
Leitung		035474 206-15
Liegenschaften		035474 206-40
Hoch- und Tiefbau		035474 206-19
Wohnungs-verwaltung	035452 384-28	
Schiedsstelle		
Bereich	**Golßen**	**Schönwald**
	035452 384-23	035474 21 33

Da es bedingt durch die noch laufenden Baumaßnahmen sowie weiteren Umzugsmaßnahmen und Änderungen kommt, erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Information im Amtsblatt.

Das Amt Unterspreewald gratuliert recht herzlich allen Jubilaren

Jubilare Bersteland

am 05.07.	Frau Ursula Lühmann OT Reichwalde	zum 74. Geburtstag
am 06.07.	Frau Margarete Jung OT Freiwalde	zum 88. Geburtstag
am 06.07.	Herrn Dieter Kullmann OT Niewitz	zum 76. Geburtstag
am 10.07.	Frau Anneliese Schultz OT Freiwalde	zum 76. Geburtstag
am 17.07.	Herrn Claus-Peter Krost OT Freiwalde	zum 67. Geburtstag
am 18.07.	Frau Ursula Jahn OT Niewitz	zum 76. Geburtstag
am 19.07.	Herrn Hermann Lühmann OT Reichwalde	zum 72. Geburtstag
am 21.07.	Herrn Horst Glasmacher OT Freiwalde	zum 73. Geburtstag
am 23.07.	Frau Ursula Jende OT Niewitz	zum 71. Geburtstag
am 01.08.	Frau Helga Jähnchen OT Niewitz	zum 75. Geburtstag

Jubilare Drahnsdorf

am 06.07.	Herrn Karl-Wilhelm Pietrzok	zum 73. Geburtstag
am 10.07.	Frau Anita Meier	zum 71. Geburtstag
am 13.07.	Frau Helga Schulze	zum 79. Geburtstag
am 17.07.	Frau Irene Hegewald	zum 79. Geburtstag
am 18.07.	Frau Frieda Forberger GT Krossen	zum 79. Geburtstag
am 20.07.	Herrn Horst Bauer GT Schäcksdorf	zum 71. Geburtstag
am 20.07.	Frau Elisabeth Zwirner OT Falkenhain	zum 80. Geburtstag
am 26.07.	Herrn Dieter Lehmann OT Falkenhain	zum 73. Geburtstag
am 29.07.	Herrn Willi Schulze	zum 77. Geburtstag

Jubilare Kasel-Golzig

am 13.07.	Frau Anita Ziegler OT Jetsch	zum 86. Geburtstag
am 14.07.	Frau Erika Kulick	zum 74. Geburtstag
am 17.07.	Herrn Gerhard Schulze	zum 71. Geburtstag
am 18.07.	Herrn Manfred Schulz	zum 82. Geburtstag
am 19.07.	Frau Sieglinde Tscherning	zum 77. Geburtstag
am 28.07.	Frau Hildegard Dornbusch	zum 79. Geburtstag
am 30.07.	Frau Gudrun Schmidt	zum 69. Geburtstag
am 01.08.	Frau Helga Lehmann OT Jetsch	zum 76. Geburtstag
am 01.08.	Herrn Wolfgang Lehmann	zum 77. Geburtstag

Jubilare Krausnick-Groß Wasserburg

am 09.07.	Herrn Manfred Linsener OT Krausnick	zum 69. Geburtstag
am 09.07.	Herrn Adolf Sonnenberg OT Krausnick	zum 75. Geburtstag
am 11.07.	Herrn Willi Schmegg OT Krausnick	zum 80. Geburtstag
am 12.07.	Frau Rosemarie Miethling OT Groß Wasserburg	zum 70. Geburtstag
am 13.07.	Herrn Heinz Witzsch OT Groß Wasserburg	zum 66. Geburtstag
am 17.07.	Frau Brigitta Mönck OT Krausnick	zum 77. Geburtstag
am 19.07.	Herrn Manfred Bromke OT Krausnick	zum 66. Geburtstag
am 23.07.	Frau Agnes Kuhlmann OT Krausnick	zum 81. Geburtstag
am 29.07.	Frau Ingrid Linke OT Krausnick	zum 75. Geburtstag

Jubilare Rietzneuendorf-Staakow

am 05.07.	Herrn Udo Koch OT Rietzneuendorf	zum 75. Geburtstag
am 08.07.	Frau Annelies Lange OT Staakow	zum 80. Geburtstag

am 09.07. Frau Sigrid Pötzschick zum 81. Geburtstag
OT Friedrichshof
am 09.07. Frau Erna Sauerbrei zum 87. Geburtstag
OT Rietzneuendorf
am 12.07. Frau Dora Schütze zum 87. Geburtstag
OT Staakow
am 18.07. Herrn Dieter Gliesche zum 65. Geburtstag
OT Rietzneuendorf
am 29.07. Herrn Erich Schmidt zum 74. Geburtstag
OT Rietzneuendorf
am 29.07. Herrn Alfred Speer zum 83. Geburtstag
OT Rietzneuendorf
am 30.07. Herrn Emil Andrack zum 74. Geburtstag
OT Friedrichshof
am 30.07. Herrn Gerhard Frank zum 75. Geburtstag
OT Rietzneuendorf
am 01.08. Frau Inegborg Karras zum 76. Geburtstag
OT Rietzneuendorf
am 01.08. Herrn Wolfgang Möws zum 65. Geburtstag
OT Rietzneuendorf
am 01.08. Herrn Johannes Schuknecht zum 72. Geburtstag
OT Rietzneuendorf
am 01.08. Frau Eva Weiß-Kirstein zum 76. Geburtstag
OT Rietzneuendorf

Jubilare Schlepzig

am 08.07. Herrn Erwin Andreck zum 82. Geburtstag
am 18.07. Frau Ingeborg Schaefer zum 81. Geburtstag
am 21.07. Herrn Willi Dümke zum 85. Geburtstag
am 26.07. Herrn Günter Zänker zum 67. Geburtstag
am 01.08. Frau Gerda Andreck zum 78. Geburtstag

Jubilare Schönwald

am 05.07. Herrn Heinz Klinkmüller zum 68. Geburtstag
am 07.07. Frau Helene Mechelke zum 90. Geburtstag
am 09.07. Frau Ella Piesnack zum 78. Geburtstag
am 11.07. Herrn Erhard Handt zum 79. Geburtstag
am 16.07. Herrn Horst Wandelt zum 78. Geburtstag
am 18.07. Herrn Manfred Görsch zum 76. Geburtstag
am 18.07. Frau Irmgard Minetzke zum 85. Geburtstag
am 19.07. Herrn Waldemar Jess zum 75. Geburtstag
am 20.07. Frau Rosemarie Dänschel zum 72. Geburtstag
OT Waldow/Brand
am 20.07. Herrn Reinhard Kuske zum 79. Geburtstag
am 22.07. Herrn Horst Schneider zum 65. Geburtstag
OT Waldow/Brand
am 26.07. Frau Waltraud Kleemann zum 66. Geburtstag
OT Waldow/Brand
am 27.07. Herrn Dietrich Döscher zum 65. Geburtstag
OT Waldow/Brand
am 27.07. Herrn Willy Wieland zum 84. Geburtstag
am 28.07. Herrn Björn Grunert zum 65. Geburtstag
OT Waldow/Brand
am 30.07. Frau Helga Bronsch zum 76. Geburtstag
am 31.07. Herrn Heinz Bronsch zum 75. Geburtstag
am 31.07. Herrn Günter Mietke zum 77. Geburtstag

Jubilare Steinreich

am 05.07. Frau Christa Erdmann zum 74. Geburtstag
GT Schöneiche
am 06.07. Herrn Walter Domaschenz zum 78. Geburtstag
OT Glienig
am 10.07. Frau Johanna Bader zum 78. Geburtstag
OT Glienig
am 16.07. Herrn Hans Walczyk zum 71. Geburtstag
GT Hohendorf
am 18.07. Frau Irma Wilknis zum 91. Geburtstag
OT Glienig
am 01.08. Herrn Werner Rehfeldt zum 68. Geburtstag
OT Glienig

Jubilare Unterspreewald

am 05.07. Herrn Rudi Kranewitz zum 85. Geburtstag
OT Neuendorf am See
am 11.07. Frau Jutta Deutsch zum 70. Geburtstag
OT Neu Lübbenau
am 11.07. Frau Ingrid Laurisch zum 78. Geburtstag
OT Leibsch
am 13.07. Herrn Hermann Kaatsch zum 83. Geburtstag
OT Neu Lübbenau
am 15.07. Herrn Jürgen Krüger zum 77. Geburtstag
OT Leibsch
am 19.07. Frau
Regina Schachtschneider zum 83. Geburtstag
OT Leibsch
am 20.07. Frau Monika Wantke zum 69. Geburtstag
OT Neuendorf am See
am 24.07. Frau Maria Franz zum 77. Geburtstag
OT Leibsch
am 24.07. Herrn Bruno Herrmann zum 71. Geburtstag
OT Neuendorf am See
am 29.07. Herrn Erich Schmidt zum 84. Geburtstag
OT Neu Lübbenau
am 30.07. Frau Hannelore Miethe zum 69. Geburtstag
OT Neuendorf am See
am 01.08. Frau Martha Noack zum 81. Geburtstag
OT Neu Lübbenau

Jubilare Golßen

am 06.07. Herrn Siegfried Meinekat zum 65. Geburtstag
GT Gersdorf
am 07.07. Frau Bärbel Konrad zum 70. Geburtstag
am 07.07. Frau Silke Landes zum 71. Geburtstag
am 07.07. Frau Anita Lies zum 72. Geburtstag
am 07.07. Herrn Winfried Möß zum 68. Geburtstag
am 07.07. Frau Edda Schmidt zum 74. Geburtstag
am 08.07. Herrn Johann Bock zum 85. Geburtstag
am 08.07. Frau Elisabeth Karschunke zum 88. Geburtstag
am 08.07. Herrn Thomas Kuntze zum 70. Geburtstag
am 10.07. Frau Martha Pietsch zum 92. Geburtstag
OT Zützen
am 10.07. Frau Brigitta Wenzlaff zum 70. Geburtstag
am 11.07. Frau Annemarie Harbarth zum 70. Geburtstag
am 11.07. Frau Maria Rothfuß zum 83. Geburtstag
am 11.07. Frau Heidemarie Walter zum 70. Geburtstag
OT Zützen
am 13.07. Frau Marianne Buchwald zum 68. Geburtstag
GT Gersdorf
am 13.07. Herrn Diethard Krahn zum 74. Geburtstag
am 14.07. Herrn Günter Neumann zum 75. Geburtstag
am 15.07. Herrn Gerhard Schwarz zum 73. Geburtstag
am 15.07. Frau Christa Strauch zum 77. Geburtstag
am 16.07. Frau Bärbel Marohl zum 69. Geburtstag
GT Landwehr
am 16.07. Frau Hildegard Moeß zum 80. Geburtstag
am 17.07. Frau Charlotte Hertel zum 92. Geburtstag
am 17.07. Frau Christel Seiffert zum 72. Geburtstag
am 20.07. Herrn Diethelm Much zum 71. Geburtstag
GT Altgolßen
am 22.07. Herrn Gerhard Guckel zum 73. Geburtstag
am 22.07. Herrn Horst Kutzner zum 81. Geburtstag
am 25.07. Herrn Andreas Hedrich zum 88. Geburtstag
am 28.07. Frau Sabine Guckel zum 68. Geburtstag
am 28.07. Frau Marlies Hennig zum 71. Geburtstag
am 01.08. Frau Brigitte Neumann zum 65. Geburtstag
am 01.08. Frau Margit Uhlig zum 72. Geburtstag
GT Altgolßen
am 01.08. Herrn Günter Wolff zum 78. Geburtstag
GT Altgolßen

Kindereinrichtungen im Amt Unterspreewald

Jedes Jahr um die gleiche Zeit …!

Dieses Mal jährte sich der Geburtstag vom Golßener HAUS DES KINDES bereits zum 4. Mal!
Die Kinder der Einrichtung feierten es, indem sie für Eltern, Großeltern und Freunde ein kleines Programm in ihren Morgenkreisen eingeübt und an diesem besonderen Tag vorgetragen haben.
Es wurde gesungen, getanzt und viel gelacht! Alle Zuhörer waren begeistert, denn hinter alledem steckt jede Menge Arbeit, Geduld und Mühe.
Anschließend gab es noch jede Menge weitere Highlights, die durch engagierte Eltern und Erzieher liebevoll vorbereitet wurden und keine Langeweile zuließen.
Unterstützung erfolgte in jeglicher Form. Unter anderem in der Vor- und Zubereitung von herzhaften und süßen Leckereien.
Wer sich damit gestärkt hatte, konnte dann sämtliche sportliche Aktivitäten ausprobieren und für sich entdecken. So z. B. bestand die Möglichkeit sich zwischen Kissenweitwurf oder Büchsenwerfen zu entscheiden oder sich auf der Hüpfburg austoben!
Den Kinder, die ihre Sportrunde beendet hatten, bot sich anschließend auch noch die Möglichkeit eine kleine Ruhepause einzulegen, indem sie sich verzaubern ließen – beim Kinderschminken – dabei wurden aus kleinen Mädchen niedlich aussehende Prinzessinnen und aus den Jungs coole Piraten!

Mit Pinsel und einer großen Auswahl an Farben hatten Kinder und Eltern die Möglichkeit dem H.d.K. Glückwünsche mitzuteilen, wobei aus einer weißen XXL-Wand letztendlich ein farbenfrohes Bild wurde, was auch Tage später noch an einen tollen Tag bei tollem Wetter und toller Stimmung erinnert.
Bianca Huhnholz (Mutter eines Kita-Kindes)

Kindertag im Haus des Kindes

Mit einem tollen Frühstücksbüfett, von Elke Lehmann zubereitet, starteten wir in den Kindertag.
Gestärkt trafen wir uns anschließend zum großen Kinderkreis. Dort gratulierten die Erzieher den Kindern und sangen gemeinsam das Lied: „Hallotria“. Dann erfuhren die Kinder, was für sie vorbereitet wurde und so machte sich Aufregung, Spannung und Neugierde breit, denn im gesamten Haus gab es Stationen zum Experimentieren und Vergleichen.
Faszinierend verfolgten die Kinder beispielsweise wie ein Vulkan Feuer und Lava spuckt oder probierten, welche Gegenstände im Wasser schwimmen bzw. unter gehen, was lässt sich wegpusten, wie weit kann man einen schweren und einen leichten Sack werfen … und vieles mehr.
Nach diesen eindrucksvollen, sensationellen Aktivitäten und Beobachtungen, gab es zum Abschluss ein wohlschmeckendes Eis und frisch zubereitetes Popcorn aus dem blanken Kochtopf. Dieser Vorgang wurde von den Kindern ebenfalls staunend verfolgt.
Für alle Kinder Groß und Klein, war es ein fröhlicher, beeindruckender Kindertag.
I. Stahlberg, A. Worrich

Abenteuerausflug in die Waldschule

Ab ins Abenteuer hieß es für die vierzehn Vorschulkinder der Kita „Haus des Kindes“ aus Golßen, am Freitag vor Pfingsten. Denn für die Kinder und Erzieherinnen sollte es eines der letzten großen Ereignisse werden, bevor es nach den Sommerferien in die Schule geht.
Nach einem gemeinsamen Frühstück ging es mit den Bus in die Waldschule „Zum Specht“ nach Börnichen, unweit von Lübben entfernt. Endlich angekommen wurden die Abenteurer herzlich von Herrn Meeß und seiner Mitarbeiterin in Empfang genommen. In der Waldschule durften die Kindern viele unterschiedlich präparierte Tiere und Felle bestaunen. Ganz nebenbei wurde viel Wissenswertes über den Wald und deren tierischen Bewohnern gelehrt.
Nach der interessanten Lehrstunde hieß es: ab in die Natur. Herr Meeß führte Kinder und Erzieher, entlang eines Naturwanderpfades mit unterschiedlichen Stationen.
Ein Wettlauf auf dem Berg zum kleinen Zwerg machte auch das letzte müde Kind wieder munter.
Viele weitere Abenteuer wie Kienäpfelzielwurf, Seilspringen, Weitsprung der Tiere oder das Spiel „Fledermaus sucht Schmetterling“ haben viel gute Laune verbreitet.
Nebenbei erfuhren die Kinder weitere interessante Dinge über den Wald und seine Tiere.
Beim gemütlichen Sitzen am Lagerfeuer, Grillen und Spielen auf den Waldspielplatz endete das Waldabenteuer für die Vorschulkinder aus Golßen und bleibt sicher bei allen in guter Erinnerung.

Manuela John
Erzieherin

1 2 3 - bald sind wir auch dabei!

Die Vorschulkinder der Kita „Haus des Kindes“ feierten das Zuckertütenfest

Die Fahrt ins Abenteuer soeben erst abgeschlossen und verarbeitet, schon stand der nächste Höhepunkt für die Vorschulkinder der Kita „ Haus des Kindes“ vor der Tür.
Das Zuckertütenfest wurde am 06.06.2013 gefeiert. Das bedeutet für Kinder und Eltern, Abschied nehmen vom Kindergarten und mit großen Schritten gemeinsam in einen neuen Lebensabschnitt gehen.
Eltern und Erzieher arbeiteten mit vereinten Kräften gemeinsam darauf hin, den Abschied so schön wie möglich und unvergesslich für die Kinder zu gestalten.
Der Donnerstag begann mit einem festlich gedeckten Frühstücksbuffet, welches von den Eltern liebevoll hergerichtet und zubereitet wurde.
Nach dem Frühstück richtig gestärkt, ging es mit einem heiteren und bunten Programm für die Vorschulkinder weiter. Von den Kleinsten bis zu den nachfolgenden Vorschulkindern, jede Altersgruppe zeigte ihr Können und verabschiedete sich somit von den Vorschulkindern. Auch die baldigen Schulanfänger bedankten sich bei Kindern und Erziehern für die schöne Zeit in der Kita, mit einen kleinen Programm und sagten somit offiziell „Auf Wiedersehen“.
Ganz besonders gefiel den Kindern das nächste Ereignis in der Turnhalle.
Die Musical-AG der Grundschule Golßen führte „Das Dschungelbuch“ auf.
Der Mittagschlaf fiel an diesen Tag für die Kinder aus. Kraft tankten die Kinder bei Entspannungsmusik, denn der Nachmittag hatte noch einige Überraschungen parat.
Endlich fit und ausgeruht für den Nachmittag, schon ging es weiter zu einer irreführenden Schatzsuche, quer durch die Stadt Golßen. Um den Schatz zu finden mussten knifflige Rätsel an den gekennzeichneten Hinweisen gelöst werden. Nachdem der Schatz gefunden wurde, gab es einen leckeren Eisbecher für alle.
Nach der Abkühlung konnten sich die Kinder auf den Spielplatz am Park austoben. Letztendlich ging es auf den Hof von Familie Druschke, die liebevoll eine schön gedeckte Kaffeetafel vorbereitet hatte. Zu leckeren Muffins und Kakao konnte kein Kind „nein“ sagen.
Der zweite und sogleich aufregendste Teil des Nachmittags, begann gegen
16.00 Uhr, als alle Eltern und Angehörige in der Kita eintrafen. Die Eltern wurden mit einem abwechslungsreichen Programm ihrer Kinder verwöhnt und spendeten dafür Anerkennung und großen Beifall.
Anschließend ging es gemeinsam raus zum Zuckertütenbaum. Bevor jedes Kind eine Zuckertüte erhielt, musste eine knifflige Aufgaben gelöst werden.
Bei Grillwürstchen und leckeren Salaten, wurden so manches Pläuschchen über vergangene Kindergartenzeiten gehalten.
Nachdem die letzten Eltern sich verabschiedet hatten, bereiteten sich die Kinder auf eine Übernachtung im Kindergarten vor.
Abschließend möchten sich die Vorschulkinder und Erzieherinnen Frau John und Frau Tschöpke bei allen fleißigen Eltern und mithelfenden Erzieherinnen bedanken, die zum Gelingen des schönen Tages beigetragen haben.
Manuela John
Erzieherin

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen
Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Freitag.
- **Herausgeber, Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89 - 115, Fax-Redaktion 489 - 155
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- **Anzeigenannahme/Beilagen:** Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89 - 115, Funk: 01 71 / 4 14 41 37

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Vier Mal Ohhhhh und kein Regenbogen

Zwei Mal „Oh“ brauchen wir schon für den **O**ma und **O**pa Tag, den wir im Mai in der Kita „Regenbogen“ in Schönwalde feierten. Aufmerksame Leser wissen, dass dieser Ehrentag der Großeltern eigentlich in den Dezember fällt, wo es sich allerdings nicht so gemütlich im Freien feiern lässt. Wäre da nicht das kühle Frühjahr 2013, das uns selbst an diesem Maitag das dritte „**O**h“ abverlangte, so man denn am Himmel den aufkommenden Regen sah. Doch das Wetter hielt sich und es wurde noch richtig schön. Schön genug, um mit dieser Veranstaltung den Großeltern ein Dankeschön zu sagen für die liebevolle Unterstützung der Enkelkinder und der Eltern. Letztere stellten uns dankenswerterweise selbst gebackenen Kuchen, Schnittchen, Häppchen, Obst und viele Getränke zur Verfügung und die Kinder zeigten in den Gruppen ihre erlernten Programme. So spielte die blaue Gruppe „Die Vier Jahreszeiten“ in einer wirklich sehr ergreifenden Inszenierung vor, während man in der gelben Gruppe die „Vogelhochzeit“ bestaunen konnte. In den Krippengruppen zeigten Videoaufnahmen die Kleinen bei den täglichen Angeboten. Dazu wurde getanzt, gesungen und Fingerspiele vorgeführt. Für viele Omas und Opas war dies eine völlig neue Erfahrung und Sichtweise auf ihre Süßen. Noch schwer beeindruckt von dem Erlebten eroberten alle voller Stolz und mit dem vierten „**O**h“ das Büfett. Hilfsbereite Muttis verteilten den Kuchen, schenkten Kaffee und Säfte aus und sorgten für Ordnung in der Küche, während die Erzieher nun auch mal Zeit für Gespräche mit den Gästen fanden. Nun sah man sie wieder, die vielen glücklichen und zufriedenen Gesichter, wie es sich eben für eine Kita gehört. Nur waren es diesmal nicht nur die der Kinder sondern auch die der über 130 glücklichen und stolzen Großeltern. Alle waren sie vereint unter den bunten Wimpelketten und farbenfrohen Girlanden, die den Kitahof schmückten. Ein tolles Bild und gleichsam auch eine schöne Anerkennung für die geleistete Arbeit des gesamten Erzieherteams.

Nach der Stärkung in gemütlicher Runde zeigten die Kinder erwartungsfroh ihr Spielgelände mit den vielen neuen Spielgeräten. Die Omas und Opas ließen sich auch nicht lange bitten, um mit den Kleinen zu spielen. Das war wahrlich auch für uns Erzieher ein beeindruckendes Bild. Hier gab es ein kleines Geschicklichkeitsspiel mit Preisen, dort eine Hüpfburg, hier einen Schminkstand und dort eine Sandburg. „Oma - schau nur wie hoch ich schon schaukeln kann“ und „Opa - sieh mal wie tief ich das Loch gebuddelt habe“, so und so ähnlich klang es aus glücklichen Kindermündern. Und so war es kaum verwunderlich, dass die Kinder auch an diesem Tag ungern die Kita verließen, zumal sie doch Oma und Opa noch so Vieles zeigen wollten.

„Das war wirklich ein sehr schöner Nachmittag - Dankeschön“, hörte man es immer wieder bei der Verabschiedung der Gäste. „Na dann bis Morgen oder spätestens zum nächsten Jahr. Auf Wiedersehen“.

Auch die Kinder und wir Erzieher der Kita „Regenbogen“ in Schönwalde sagen Danke. Danke allen Eltern für die Unterstützung und Danke allen Großeltern für ihr Erscheinen, denn nur mit tollen Gästen lässt es sich gut feiern.

Pötschick, Leiter der Kita

Musical und Buchstabenfest

Am Montag, dem 17.06. besuchte die Tagespflegestation Maurer mit einigen Patienten die Patenklasse 1a der Grundschule Golßen um sich die Aufführung eines Musicals anzuschauen.

Gleichzeitig sahen sich die Lesepaten die Aufführung der Klasse 1b an.

Im Musical ging es um den ersten Schultag in der Wiesenschule. Es war schön zu sehen, wie sich die Kinder im Laufe eines Schuljahres entwickelt und was sie schon alles gelernt haben.

Nach einer kurzen Erholungspause versammelten sich die Lesepaten mit den Schülern und Klassenlehrerinnen auf dem Schulhof zum Buchstabenfest.

Jetzt sollten die Schüler 8 verschiedene Stationen durchspielen. Wie der Name es schon sagt, hatten alle Stationen etwas mit dem Alphabet zu tun.

Mit Russisch Brot wurden Wörter gelegt und anschließend aufgegessen.

Aus Seilen wurden große Buchstaben gelegt und dazu gehörende Tiere benannt.

Mit Straßenmalkreide wurden Buchstaben gemalt und Wörter gefunden werden.

An der Station Kartoffeldruck wurden die einzelnen Buchstaben mit Fingermalfarbe bepinselt und dann auf große Plakate gedruckt.

Bei einer weiteren Station mussten in einem Säckchen versteckte Buchstaben blind ertastet und benannt werden.

Lustig war auch das nächste Spiel. Hier musste man mit dem Körper Buchstaben darstellen oder sich auf dem Rasen vor der Schule entsprechend hinlegen.

An der Station Katalog mussten kleine und große Buchstaben ausgeschnitten und auf vorgefertigte Plakate geklebt werden.

Hier wurden neue Türschilder für das nächste Schuljahr gestaltet.

Bei der letzten Station gab es dann für jeden Schüler Namensketten. Hier konnte sich jeder eine Halskette mit eigenem Namen gestalten.

Nachdem die Schüler alle Stationen durchgespielt hatten, erhielten die Lesepaten von den Kindern selbstgebastelte Orden als Dankeschön ausgehändigt oder umgehangen.

Im Namen aller Lesepaten und Schüler glaube ich sagen zu können, dass der Vormittag allen sehr viel Freude bereitet hat.

Wir wünschen den Schülern der Klasse 1a und 1b sowie den Klassenlehrerinnen Frau Zawada und Frau Fruth schöne Sommerferien und freuen uns auf ein Wiedersehen im August.

Silvia Storch für die Lesepaten

Schulsportfest in Golßen

Am 05.06.2013 fand in der Grundschule Golßen das Schulsportfest statt. Zuerst erfolgte eine Aufwärmrunde durch eine Steppaerobic vorgetanzt von Nele Langguth, Anika und Julia Scholz für alle zum Mitmachen. Danach fand unser alljährlicher Rundenlauf statt. Unser Schulleiter Dirk Herrmann lief bei den Jungen der ersten und sechsten Klasse mit. Es gab mehrere Stationen und Disziplinen, dort versuchte jeder seine Bestleistungen zu bringen. Die Stationen waren Weitwurf, Weitsprung, 50 Meter-Lauf und in der Turnhalle konnte man sich sportlich betätigen. Als sportlichste Schüler der Schule wurden Vanessa Lein und Tom Jenke (beide aus der Klasse 6a) ermittelt.
Besonders gute Leistungen in verschiedenen Disziplinen haben weiterhin unter anderen Lena Wiesner und Daniel Dochow erbracht. Mit dem Wetter hatten wir Glück, denn nach tagelangem Dauerregen schien endlich wieder einmal die Sonne.
Dank des Hausmeisterteams war der Sportplatz in einem guten Zustand. Wir möchten uns bei allen Lehrern, Helfern und Sponsoren herzlich bedanken. Für uns, die Schüler der sechsten Klassen, war dies das letzte Sportfest in der Grundschule Golßen.
Isabell Brockt und Niklas Harbarth
Klasse 6b

Jugendarbeit im Amtsbereich

Endlich Ferien ... und noch einen Plan?

Wir, die Jugendsozialarbeiterinnen, haben einen für dich ausgetüftelt! :-) Hier der Fahrplan für fetzige Angebote und Unternehmungen für DICH und andere Jugendliche in den Sommerferien:

Montag, 08.07.13

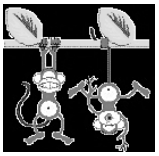

„Action im Grünen“ - - Streetmonkey – Klettern mit anderen sportlichen Highlights von 14.00 bis 17.00 Uhr für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre.
Treffpunkt:
Parkplatz der Grundschule Gröditsch um 13.45 Uhr, Schulstraße, 15913 Märkische Heide, OT Gröditsch

Dienstag, 09.07.13

„Tritt in die Pedale…“ – auf zur kleinen Fahrradtour von 13.30 bis 17.00 Uhr für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre.
An der Zieldurchfahrt erwarten uns leckere Plinse aus Alt Zauche!
Treffpunkt:
NP-Markt Parkplatz, 15913 Straupitz um 13.15 Uhr

Mittwoch, 10.07.13
„Enjoy Berlin“ - erlebe eine Reise in unsere Hauptstadt mit kleinen Überraschungen für Jugendliche ab 12 Jahre.
Treffpunkt:
Bahnhof Lübben um 10.10 Uhr
Ankunft in Lübben
ca. 19.00 bis 19.30 Uhr
Teilnehmerbeitrag 10.00 Uhr

Donnerstag, 11.07.13

„Voll ins Schwarze…“ mit Pfeil und Bogen durch den Wald von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre.
Treffpunkt:
„Zum Bogenbiwak“, Dorfstraße 25, 15910 Groß Wasserburg, um 13.45 Uhr
Teilnehmerbeitrag 5,00 €

Bitte meldet euch telefonisch bei Stefanie 0152 58746053 an! Ihr könnt einzelne oder auch alle Angebote wahrnehmen! Nach der telefonischen Anmeldung erhaltet ihr für eure Eltern ein Formular, in dem sie die Teilnahme nochmal schriftlich bestätigen müssen.
Stefanie Gullnick &
Anke Schönmuth
Jugendsozialarbeiterinnen im ländlichen Raum
Wir freuen uns auf dich!!!

Zweifelderball-Turnier der Jugend

Am 25. Juni startete in der Turnhalle am Schützenplatz unser drittes Zweifelderball-Turnier dieses Jahres. Der DRK-Wanderpokal wurde in den zwei Turnieren zuvor von der Golßener Jugendklub-Mannschaft „The Killiers“ gewonnen, und sofern sie diesmal erneut als Sieger hervorgingen, konnten sie den Pokal behalten. Gegnerische Mannschaften waren The Fantastic Five und „Snowkids“. Die anderen Mannschaften bildeten sich aus Jugendlichen von Sellendorf, Zützen, Sagritz, Schenkendorf und der Planungsregion. Gespielt wurden in Hin- und Rückrunde. In der Halbzeit gab es Grillwurst, Gurken und Getränke. Dank an dieser Stelle an DRK-Sozialarbeiter Marcus Rutsche für die Unterstützung. Am Ende konnte sich erneut die Golßener Mannschaft siegreich durchsetzen, und somit den Pokal behalten. Herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle!

Zwischen zehn bis 18 Jahren waren die Kids und Jugendlichen jung, die am Zweifelderball-Turnier teilnahmen, und es herrschte eine faire Spielstimmung.
Dietmar Schultke
DRK-Sozialarbeiter

Garagenkino im Jugendklub: Now is good! Jeder Moment zählt!

Am 28. Juni wurde im Jugendklub Golßen der Jugendfilm „Now is good - Jeder Moment zählt“ gezeigt. Er hat folgende Handlung: Tessa ist ein Mädchen mit der Diagnose Blutkrebs, und hat nicht mehr lange zu leben. Sie beschließt, dass sie den Rest ihrer Zeit besonders intensiv erleben möchte. Also stellt sie zehn

Wünsche auf, die sie unbedingt erfüllt haben möchte. Darunter befinden sich auch nicht legale Wünsche wie das Ausprobieren von Drogen. Während ihrer letzten Lebensmonate freundet sie sich mit dem Nachbarsjungen an, und verbringt mit ihm viel Zeit. So kurz und dramatisch ihr Leben verläuft, sie hat für sich einen Weg gefunden, an deren Ende das Loslassen steht. Letztlich muss es keine schlimme Krankheit sein, die Menschen ihr Leben hinterfragen lässt: Egal ob ein Unfall, der Verlust eines lieben Menschen oder eine durchgefallene Prüfung, wie soll es weitergehen? Der Film bot einige Denkanstöße, und er lebt von starken Momenten und guten Darstellern!

Wie geht‘s der Jugend in Afrika?

Mit meinen Büchern über die Geschichte der deutschen Teilung im Gepäck reiste ich nach Marrakesch, und hielt dort am „Zentrum der Deutschen Sprache“ einen Vortrag für Studenten. Weiter führte meine Reise mit einer Karawane in die nördliche Sahara, wo die Berber als eine der ältesten Kulturvölker Afrikas leben. Darüber und anderes mehr informierte ich am Afrika-Abend, der am 14. Juni im Jugendklub Golßen stattfand.

Afrika-Abend im DRK-Jugendklub Golßen

So orientalisch sich die Kulisse von Marokko zeigt, so schwer hat es leider oft die dortige jungen Generation: Es gibt keine Schulpflicht, und oft müssen die Kinder schon in jungen Jahren mit im Haushalt anpacken oder als Händler in den Straßen ein Zubrot für die Familie verdienen. Weniger als 70 % der marokkanischen Bevölkerung können lesen und schreiben. Viele Kinder besuchen nur die Grundschule, und arbeiten anschließend in einen Beruf. Doch eine anständige Ausbildung fehlt oft, sie müssen sich alles selber anlernen. Nicht selten führt die fehlende Bildung zum Verbleib in ärmlichen Verhältnissen. Die Studenten am „Zentrum der Deutschen Sprache“ zeigten jedenfalls einen festen Willen, dass sie die Teufelskreise der Armut durchbrechen wollen. Einige von ihnen wollen nach dem Erhalt ihres Sprach-Zertifikates an deutschen Universitäten studieren.
Der Golßener Nachwuchs zeigte sich ebenfalls wissensdurstig, und konnte bei der Lichtbilder-Präsentation im Jugendklub bei einem Quiz über Land und Leute Armbänder aus Marokko gewinnen. Aufgrund des großen Interesses findet nun ein 2. Teil über Nordafrika statt, und zwar am 12. Juli um 19.00 Uhr. Dort berichte ich vom Alltagsleben in der Oasen-Stadt Zagora, einer Nacht in der Sahara und vom Zauber der Altstadt Marrakesch.

Dietmar Schultke las in Marrakesch aus seinem Buch: „Keiner kommt durch“

Die 14-jährige Carolin Barthel meinte über den Afrika-Abend: „Im Jugendclub Golßen wurde es orientalisch: Jugendsozialarbeiter Dietmar Schultke hielt einen Vortrag über seine zweiwöchige Reise nach Marokko. Der Abend war ein Fest für die Sinne. Ausgestattet mit Wunderlampe und Chesch, der traditionellen Kopfbedeckung der Marokkaner, führte uns Dietmar Schultke durch den Abend. Durch zahlreiche Fotos brachte er uns die Kultur Marokkos näher. Der Gaumen wurde mit Berberwhisky, der sich letztendlich als Pfefferminztee herausstellte, verwöhnt. Mit einem Karavanen-Spiel konnten wir unser Wissen testen. Für alle interessierten findet am 12. Juli der 2. Teil des Nordafrika-Vortrags statt.
„Wie geht‘s der Jugend in Afrika?“ 2. Teil
Wann? Freitag, den 12. Juli 2013, 19.00 Uhr
Wo? DRK-Jugendklub Golßen, Gartenstraße 17/18

Mitteilungen der Gemeinden

Gemeinde Drahnsdorf

OT Falkenhain mit Schäcksdorf

Der Ortsteil Falkenhain besteht aus den zwei einst selbstständigen Dörfern Falkenhain und Schäcksdorf.
Die bisher älteste vorliegende Urkunde für die Erstnennung des Ortes Falkenhain weist 14.06.1451 aus.
Falkenhain ist von seiner Siedlung her als Straßendorf angelegt, nach dem es im 30-jährigen Krieg zerstört wurde. Aus dem Erfassungsbericht von 1723 geht hervor, dass sich in Falkenhain ein Rittergut, eine Kirche und 20 Feuerstätten befanden.
Der Ort Schäcksdorf wurde am 17. Oktober 1527 erstmals urkundlich erwähnt.
Es gehörte ursprünglich zum Rittergut Golzig.
OT Drahnsdorf mit Krossen
Die erste schriftliche Erwähnung von Drahnsdorf führt auf den 22. Februar 1364 mit dem Namen „Droynstorf“ zurück. Drahnsdorf wurde um 1500 auch „Dragensdorf“ genannt. Die bewegte Geschichte des Ortes zeigt u. a., dass dieser seit der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Bestandteil der Herrschaft Golßen war und später als Herrschaft im Besitz der v. Polenz kam und 1439 von vier Brüdern von Stutterheim erworben wurde. Später durch die Familie von Manteuffel wurde Drahnsdorf zu einem Rittergut vereint.
Um 1900 waren ebenfalls die Rittergüter Krossen, Falkenhain, Jetsch und Schäcksdorf im Besitz der Familie von Manteuffel.
Drahnsdorf und Krossen sind Straßendörfer. Krossen war bis 1949 eine selbstständige Gemeinde. Die älteste Urkunde führt auf das Jahr 1455 zurück.
Die Dorfstraße in Krossen wird von zwei wunderschönen Baumreihen gesäumt. Der Ort Krossen erfuhr viele Besitzerwechsel und erlangte erst im Manteuffelschen Besitz großen Aufschwung.
Das von ihm errichtete Gutshaus im italienischen Villenstil wurde 1945 abgerissen.

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 2. August 2013

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, der 24. Juli 2013

Gemeinde Steinreich

Gemeinde Unterspreewald

Gitarrenklänge und wirbelnde Seile

Wie passt denn das zusammen? Die Gäste der Gitarrenklassen 6b und 3b sowie der Rope-Skipping-AG konnten sich bei dem Konzert am Mittwoch, dem 12.06.2013 in der Turnhalle der Grundschule Gröditsch davon überzeugen.

Seit drei Jahren lernen an unserer Schule Kinder im Rahmen des Projektes „Klasse! Musik für Brandenburg“ das Gitarrespielen und Trommeln. Am Ende jedes Schuljahres stellen sie in einem Konzert unter Beweis, was sie in dieser Zeit gelernt haben. Für die Schüler der 6. Klassen war es gleichzeitig der Abschluss des Projektes, denn zum großen Bedauern vieler Schüler und Eltern ist die Teilnahme jeder Klasse auf zwei Jahre begrenzt.

Unter der Leitung der Musiklehrer René Kluge von der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald sowie Lisette Paulick folgte ein abwechslungsreiches Programm. Es war eine richtige kleine Show, denn die Klassen spielten nicht nur jede für sich, sondern auch gemeinsam. Die Schüler sangen unterstützt durch die Musiklehrer und spielten dazu. Auch die Drittklässler beeindruckten die Zuhörer mit ihrem Können.

Zwischen den musikalischen Vorträgen überzeugten die Mitglieder der Rope-Skipping-AG mit atemberaubendem Tempo und immer neuen Elementen. Schon seit mehreren Jahren trainieren sie regelmäßig mit Gerd Mörl aus Straupitz und Birgit Laaser. Anja Kubiczek aus der Klasse 6b moderierte das gesamte Programm.

Schon am 29. Mai fand das Konzert der Percussionsklassen statt. Dabei führte Sophie Jauernig aus der Klasse 6a durch das Programm. Natürlich standen auch hier flotte Rhythmen im Mittelpunkt. Neben den Trommeln sorgten Sprechgesang und Körperpercussion für Abwechslung. Unterstützt wurden die Klassen 3a und 6a von der Percussionsgruppe der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald, in der ehemalige Schüler des Projektes ihr Können erweitern. Für die Zuhörer war auch dieser Abend ein echter Höhepunkt. Musiklehrer Andreas Krüger freute sich mit uns, den Stellvertretenden Leiter der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald Bernd Ziemainz unter den Gästen begrüßen zu können.

Die Teilnahme an dem Musikprojekt ist eine echte Bereicherung für unser Schulleben. Wir hoffen, im Februar des nächsten Jahres wieder zum Klassentreffen der Musikklassen fahren zu können.

U. Schneider

Tatütata, die Polizei und der Rettungswagen waren da!

Am Freitag, dem 31.05.2013 hatten die Kinder **der Flex-Klassen der** Grundschule Gröditsch einige Polizeibeamte und Rettungssanitäter zu Gast. In diesem Projekt im Rahmen des Sachunterrichts sollten sie Erfahrungen und Kenntnisse über deren Arbeit sammeln. Unser Revierpolizist Herr B. Wulff sprach mit den Schülern über seinen Aufgabenbereich, stellte seine Uniform und Ausrüstung vor und belehrte die Kinder zum Verhalten gegenüber Fremden. Seine Kollegin aus dem Amt Unterspreewald Frau K. Smeth hatte den Funkstreifenwagen dabei, so dass man einen Blick in das Fahrzeug werfen und einige Dinge wie z. B. die Sirene ausprobieren konnte. Am Straßenrand schauten die Schüler Herrn Schäfer bei der Geschwindigkeitskontrolle mit dem Lasergerät über die Schulter. Gleich daneben stand ein Rettungswagen. Die Sanitäter Herr Hahm und Herr Hudi demonstrierten anhand einiger freiwilliger Kinder ihre Tätigkeit. Frau Kahl sprach über die Arbeit der Kriminaltechniker und nahm gemein-

sam mit den Schülern Fingerabdrücke von verschiedenen Gegenständen ab. Auf der Internetseite „Kinderwache“ erfuhren die Flex-Kinder einiges über Aufbau und Funktion einer Polizeiwache und die Notrufnummern. Die sportliche Fitness wurde in der Turnhalle getestet. In einem abschließenden Quiz ermittelten wir unsere „Polizei-Experten“.
Viele Helfer trugen zum Gelingen des Projekttages bei. Alle Kinder und die Lehrerinnen B. Laaser, B. Hopsch sowie B. Köppen bedanken sich ganz herzlich bei den oben bereits genannten Polizeibeamten und Rettungssanitätern sowie Familie Mülverstedt, Fr. Prauka, Fr. Helmchen, Fr. Janisch, Fr. Graßke, Fr. Schulze und Fr. Rynder
B. Köppen

Wie Ritter Rost Karriere in der Ritterschule machte

(Eine Musical-Aufführung der AG der Grundschule Gröditsch)

Wer zur erlesenen Tafelrunde des Königs Bleifuß, dem Verbogenen, gehören möchte, muss seine übermäßige Klugheit erst einmal unter Beweis stellen. Wie der „ach so tapfere“ Ritter dies bewältigte, erzählten, sangen und tanzten die Mitglieder der Gröditscher Musical-AG am Freitag, dem 14.06. in der Turnhalle der Grundschule. Fast das gesamte Schuljahr hatten die Kinder benötigt, um die vielen schwierigen Lieder, Texte und Choreografien einzustudieren und nebenbei auch noch die Dekoration anzufertigen. Unterstützung bekamen sie dabei von der Musiklehrerin Frau Trentzsch sowie von Frau Görzig, die als Elternteil stets allen helfend zur Seite stand. Außerdem beteiligten sich die Musikschullehrer Herr Krüger und Herr Kluge bei der Gestaltung einiger Songs. Besonderer Dank gilt ebenso Herrn Paegert für das Erstellen der Playbacks sowie dem Hausmeister Herrn Kaatsch für die Hilfe beim Dekorieren der Bühne.
Aber nun zur Story: Zufällig erfuhr der Ritter Rost durch das Getratsche von Burgfräulein Bö´s Freundinnen, dass deren Gatten nun zur Schule gingen. Da gab es kein Zögern, er musste natürlich auch zur Ritterschule, um zum auserwählten Kreis der Tafelrunderitter gehören zu können. Mit Mappe und prall gefüllter Zuckertüte (kandierte Nägel und doppelt gebogene Büroklammern - voll lecker!) machten sich Rost und Bö auf den Weg zur Schule. Diese erwies sich jedoch als eine recht seltsame Institution: Vieles war kaputt, im Unterricht spielten die Ritter Karten und für die Aufgabe 1+1 durfte jeder seine eigene Lösung finden, Hausaufgaben gab´s natürlich keine. Das erschien dem Burgfräulein nun doch etwas ungewöhnlich, also musste der Hausdrache Koks den Ritter am folgenden Tag begleiten. Als auch am zweiten Tag nichts Neues passierte, riss dem Drachen die Geduld und dem Lehrer brannten die Sicherungen durch. Zufällig erschienen gerade Bö und ihre Freundinnen. Sie wollten nur mal schauen, welche Fortschritte ihre Allerliebsten schon gemacht haben. Dabei entdeckten sie, dass es sich beim Lehrer nur um einen alten, computergesteuerten Plattenspieler handelte. Koks deckte den Schwindel vollends auf, indem er den Hausmeister im Direktorenzimmer an den Überwachungsbildschirmen enttarnte. Dieser jammerte und jaulte, denn er hatte gar keine andere Wahl gehabt, als die Lehrer durch billige Technik zu ersetzen, sonst wäre die Schule längst geschlossen worden. König Bleifuß vergaß nämlich die jährliche Tüte Gold zur Unterhaltung der Einrichtung. Inzwischen war der Ritter Rost aber schon im Schloss, um seine Prüfung abzulegen. Doch wie so oft wollte ihm gar nichts Kluges einfallen. Zum Glück erschien Bö mit ihren Freunden rechtzeitig und so konnte der Hut mit seinem nervigen Gequassel Rost aus dieser misslichen Lage befreien. Am Ende durfte der Ritter zur Tafelrunde und König Bleifuß sponserte das ausstehende Gold für die Renovierung der maroden Ritterschule.
Dies alles erzählte der Chor in vielen witzig-charmanten Liedern. Zum Beispiel gab es wertvolle Ratschläge für das Begründen nicht gemachter Hausaufgaben. Im Lied des Lehrers hieß es: Das Beste für die Kinderzeit ist täglich eine Strafarbeit! In einem weiteren Song stellte man dann fest: Dumm sein kann schön sein, doch besser - du bist schlau! Einige Kinder der Musical-AG hatten sich als Ritter, Burgfräulein, Hut, Drache, Hausmeister bzw. König verkleidet und führten ebenso durch das Stück, mit dem sie die Zuschauer ca. 90 min lang unterhielten. Begeisterter Applaus, der die Kinder mit Stolz erfüllte, war der Lohn für die anstrengende Arbeit im Laufe des Schuljahres. An dieser Stelle auch noch ein Dank an die Eltern, die die Musical-AG bei ihren Auftritten unterstützen! Bis zur nächsten Aufführung im neuen Schuljahr!
B. Köppen

Historisches

Brände in Drahnsdorf 1748 und 1755

Der Golßener Kantor (1750 - 1776) Gotthelf Benjamin Kayser (1724 - 1776) schrieb als einzige Notiz in die Chronik des Kantorjournals seines Vorgängers Christian Heffter: „1755, 8. Julii, ist die Pfarre in Dranßdorff abgebrannt, Scheune, Ställe, ingleichen auch eine Scheune von Drößlers Guthe."

Bevor wir näher darauf eingehen, erst einmal weitere 365 Jahre alte „Nachrichten von Kirchen-, Pfarr-, und Schulgebäuden" aus dem Drahnsdorfer Kirchenbuch. „Im Jahre 1748, Mittwoche nach Domi[nica] II post Epiph[anias] ist die Schule gäntzlich abgebranndt. Und wie wohl das Feuer gegen Mittage neben der Küche unter dem Dache ausgekommen, so weiß doch niemand eigentlich zu sagen, wie es damit zugegangen. Zugleich sind dabey Möß`und alte Krügers Cossäten Häußer, nebst Scheune und Ställen in die Asche gelegt worden. Das Schul-Gebäude ist in selbigen Jahre auf Kosten bey der Kirchen wiederum gantz neu aufgeführet worden."

Nun zu dem Brand von 1755. Pfarrer Magister Christian Gottlob Neuber berichtet: „In nomine S[acro] s[ancte] Trinitatis, Patris, filii et spiritus s. Amen. Nach dem durch göttliche Verhängniß Anno 1755 den 9.ten July des Nachts um 1 Uhr, auf hiesiger Pfarrwohnung unvermerkt in der Küche Feuer ausgekommen, und niemand zum Löschen und Retten bey der Hand gewesen: als sind durch solchen unglücklichen Brandt nicht nur sämtliche Gebäuden, das Wohnhauß, nebst Ställen und Scheune völlig in Asche gelegt worden, sondern auch die allermeisten Geräthe und Mobilien, Kleider und Betten, deßgleichen alle Bücher und Schriften in der Studier-Stube, und mit denselben zugleich die alten Kirchen Bücher, die Verzeichniße von getrauten, getaufften und verstorbenen Personen, nebst dem Kirch-Rechnungs-Buche im Rauche mit aufgegangen. Diesem nach hat man [...] hiermit ein neues Kirchenbuch angefangen und demselben unterschiedene Nachrichten voriger Zeiten und Umstände, derer man sich noch bewußt, in Absicht auf die Kirche, Pfarr und Schule allhier bey gefügt und mit Fleiß angemerkt. Gott aber wende künfftig ein Feuersgefahr und andere dergleichen traurige Unglücks Fälle von diesem Ort in Gnaden ab und seegne dargegen Kirche, Pfarr und Schule, die Herrschafften und sämtliche Einwohner zu Dranßdorff mit Gnade, Friede und allem beständigen Wohlergehen, durch unseren Herrn und Heyland Jesus Christus, Amen."

Weiterhin geht es im Drahnsdorfer Kirchenbuch um die damals mit vernichtete Visitationsakte. „Die weil auch die Visitations-Acten de ao. 1655 mit verbrandt sind, davon des Pfarres Amts-Verrichtungen, Einkommen und Besoldung, so wohl in matre [Drahnsdorf], als in filia [Liedekahle], wie auch des Schulmeisters Dienst und Besoldung enthalten waren; Als hat man aufs neue eine Abschrift derselben nach dem Exemplare, wie solches bey dem Herrn Kirchen-Patron, dem Hochwohlgeboh[rnen] Herrn Obersteuer Einnehmer von Karaß und im Lübbenschen Hochgeistl[ichen] Consistorio befindlich, mit allem Fleiße besorgt und [...] angefangen."

Auf diese Art und Weise ist der Inhalt dieses genau 100 Jahre älteren Dokuments erhalten geblieben und legt noch heute Zeugnis ab vom Leben in Drahnsdorf und Liedekahle vor fast 360 Jahren. Leider kann uns diese gute Nachricht nicht über den Verlust der ältesten Drahnsdorfer Kirchenbücher hinwegtrösten.

Dr. Michael Bock
Quellen: Kantorjournal Golßen 1727 - 1768, Kirchenbuch Drahnsdorf 1755 - 1801

Sonstige Informationen

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Cottbus
jobcenter LDS
Dahme-Spreewald

Arbeitsagentur und Jobcenter bis auf Weiteres geschlossen

Aufgrund eines Wasserschadens bleiben die Geschäftsstelle Luckau der Agentur für Arbeit Cottbus und des Jobcenters Dahme-Spreewald mit Sitz in der Bersteallee 21, 15926 Luckau bis auf Weiteres geschlossen.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle Luckau sind für Kunden bis auf Weiteres nicht erreichbar.
Für persönliche Vorsprachen steht unseren Kunden während dieser Zeit die Agentur für Arbeit Lübben, Weinbergstr. 1 sowie das Jobcenter in der Weinbergstraße 1a, 15907 Lübben zur Verfügung. Gern können dort die Anliegen im persönlichen Gespräch geklärt werden.
Für telefonische Anfragen von Kunden der Agentur stehen die Service-Rufnummern **0800 4555500** (für Arbeitnehmeranliegen) oder **0800 4555520** (für Arbeitgeberanliegen) von **08:00 bis 18:00 Uhr** zur Verfügung.
Für telefonische Anfragen von Kunden des Jobcenters steht das Servicecenter unter der Rufnummer 03544 5035-90* von **08:00 bis 18:00 Uhr** zur Verfügung.
*Ortstarif

Dieser Anruf ist kostenfrei – aus allen deutschen Handynetzen und vom Festnetz

Ab 1. Juni neu: die gebührenfreien Service-Rufnummern. Kundinnen und Kunden des Sozialgesetzbuch III (SGB III) können die Arbeitsagenturen kostenfrei anrufen.
Bisher waren die Anrufe bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Kundinnen und Kunden des SGB III kostenpflichtig. Besonders teuer war es für jene, die vom Handy aus angerufen haben. Das ist ab 1. Juni Vergangenheit und die Service-Rufnummern sind gebührenfrei zu erreichen - egal, ob der Anruf vom Handy oder von einem Festnetzanschluss erfolgt.

Die neuen Rufnummern ab 01.06.2013 lauten für:

• Arbeitnehmer (AN)	**0800 4555500**
• Arbeitgeberservice (AG-S)	**0800 4555520**
• Familienkasse (Auskunft)	**0800 4555530**
• Familienkasse (Zahlungstermine Kindergeld)	**0800 4555533**
• Kasse/Forderungseinzug	**0800 4555510**

Aus dem Ausland sind die genannten Nummern aus technischen Gründen leider nicht erreichbar. Kunden, die aus ausländischen Netzen anrufen, erreichen die Arbeitsagenturen unter 0911 12031010. Der Anruf aus dem Ausland wird automatisch in die zuständigen regionalen Service Center weitergeleitet.

Hintergrund:
In der Arbeitslosenversicherung (SGB III) werden telefonische Kundenanliegen der Agenturen für Arbeit durch 50 Service Center mit über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet. Damit die Kunden möglichst zeitnah einen Telefonserviceberater erreichen, werden die Anrufe in regionalen Verbünden verteilt. Für die Familienkasse ist derzeit ein Service Center mit sechs Standorten und circa 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Im Jahr 2012 lag das Anrufvolumen im Bereich der Arbeitsagenturen bei 15 Millionen, in der Familienkasse bei 6,4 Millionen Gesprächen.
Die Jobcenter haben als gemeinsame Einrichtung von Kommune und Bundesagentur eigene lokale Rufnummern. Die Kontaktdaten findet man unter www.arbeitsagentur.de -> Partner vor Ort.

Ab 5. Juni veränderte Sprechzeiten in den Geschäftsstellen der Arbeitsagenturen in Südbrandenburg

Die Hauptagentur Cottbus sowie die Geschäftsstellen Bad Liebenwerda, Finsterwalde. Forst, Guben, Herzberg, Königs Wusterhausen, Luckau, Lübben, Lübbenau, Senftenberg und Spremberg der Agentur für Arbeit Cottbus sind für Kunden ohne Termin künftig montags, dienstags, donnerstags und freitags erreichbar.

Die neuen Sprechzeiten:

- Montag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr
- Dienstag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- Mittwoch Termine nach Vereinbarung
- Donnerstag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
- Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr

Von dieser Änderung sind die Öffnungszeiten der Selbstinformationseinrichtungen und terminierte Beratungen nicht betroffen. Ebenso entstehen Kunden durch die geänderten Öffnungszeiten keine leistungsrechtlichen Nachteile, wenn sie sich am Folgetag (Donnerstag bzw. Montag) arbeitslos bzw. Arbeit suchend melden.

Zur Klärung von Anliegen können Kunden in der Arbeitsagentur vor Ort das kostenlose Servicetelefon nutzen oder über die **Service-Hotline 0800 4555500**, von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, anrufen.

Weiterhin stehen die Onlineangebote unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Agentur für Arbeit Cottbus, Bahnhofstr. 10, 03046 Cottbus
Telefon 0355 6191516, Telefax 0355 6193099
E-Mail Cottbus.PresseMarketing@arbeitsagentur.de
Ansprechpartnerin
Bianka Kunze
Pressesprecherin

Elternbriefe des ANE

Starke Eltern in Brandenburg durch Elternbriefe

Der Arbeitskreis Neue Erziehung verteilt seit mehr als 50 Jahren die Elternbriefe bundesweit und in Berlin und Brandenburg seit einigen Jahren kostenlos. Die Elternbriefe enthalten alle wichtigen Informationen, die Eltern benötigen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können und zur Entwicklung gehören. Das inhaltliche Spektrum reicht von Themen wie Ernährung, Pflege, Gesundheit über verschiedene Entwicklungsbereiche (Motorik, Sprachentwicklung, kognitive Entwicklung, Sozialverhalten) bis hin zu Fragen der Alltagsorganisation. Die Briefe greifen unterschiedliche Lebenslagen und Familiensituationen auf: Fragen Alleinerziehender werden ebenso thematisiert wie die von Paaren, getrennt lebenden Müttern und Vätern oder Patchwork-Familien, Eltern mit wenig Geld oder besonderen Belastungen z. B. mit einem behinderten Kind werden angesprochen. Eltern werden ermuntert, sich miteinander auszutauschen, gegenseitig zu unterstützen und Unterstützung zu suchen. In den ANE-Elternbriefen finden Sie Adressen und Ansprechpartner, die weiterhelfen.

Die Serie umfasst 46 Briefe von der Geburt bis zum achten Lebensjahr des Kindes. Sie sind kostenfrei und kommen einzeln, immer dem Alter des Kindes entsprechend, mit der Post zu den Eltern nachhause. Dass Informationen und Anregungen immer zum richtigen Zeitpunkt und passend zu den Fragen kommen, die sich Eltern gerade stellen, sichert den Briefen erhöhte Aufmerksamkeit.

Interessierte Eltern können das kostenfreie Angebot über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, oder per Telefon 030 259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gefördert.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Rat und Hilfe

Ev. Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen, Schwangerschaftskonfliktberatung, soziale Beratung für Schwangere
Tel. 03546 7169
E-Mail: erziehungsberatung@diakonie-luebben.de
Haus der Diakonie, 15907 Lübben,
Geschwister-Scholl-Str. 12
Online-Beratung unter www.onlineberatung-luebben.de
weitere Angebote unter www.diakonie-luebben.de

regional **informiert**

Heimat- und Bürgerzeitungen -
hier steckt Ihre Heimat drin.

VERLAG WITTICH
www.wittich.de

gültig ab 08. Juni 2013

504 Schlepzig - Neu Lübbenau - Gröditsch und zurück

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH
Nissanstr. 7, 15926 Luckau, Tel. 03544 / 50010
Internet: www.rvs-lds.de

Montag - Freitag

Fahrtnummer		1	3	5	7	9
Fußnoten		**99**	**99 y**	**99**	**99**	**99 y**
Schlepzig, Bergstr.	ab	6:25		7:00		14:13
Schlepzig, Kirche		6:27		7:01		14:14
Schlepzig, Buchenhain		|		7:04		14:17
Groß Wasserburg, Dorfstr.		|		7:09		14:22
Krausnick, Am Schützenplatz		|		7:13		14:26
Krausnick, Ortsmitte		|		7:15		14:28
Krausnick, Wendeplatz		|	6:31	7:17		14:30
Krausnick, Ortsmitte		|	6:33	|		
Krausnick, Am Schützenplatz		|	6:35	|		
Groß Wasserburg, Dorfstr.		|	6:40	|		
Schönwalde, Bahnhof		|	|	7:25		
Schönwalde, Amtsverwaltung		|	|	7:27		
Neuendorf am See		|	6:51			
Leibsch, Damm		|	6:55			
Leibsch, Leibscher Hauptstr.		|	6:57			
Alt-Schadow		6:45	|		13:00	
Hohenbrück, Zeltplatz		6:49	|		13:03	
Neu Schadow (R)		6:51	|		13:04	
Hohenbrück, Gasthaus		6:56	|		13:07	
Neu Lübbenau, Kita		7:00	7:00		|	
Neu Lübbenau, Hauptstr.		7:03	7:03		13:11	
Kuschkow, Berliner Str.		7:08			13:16	
Kuschkow, Gröditscher Str.		7:09			13:17	
Gröditsch, Schule	an	7:12			13:20	

Montag - Freitag

Fahrtnummer		2	4	6	8	10	12	14	16	18
Fußnoten		**99**	**99**	**99**	**42_99**	**99 w**	**99 y**	**2_99**	**43_99**	**99**
Gröditsch, Schule	ab	7:10	7:20			14:00	14:05			15:57
Kuschkow, Gröditscher Str.		7:13	7:23			14:03	14:08			16:00
Kuschkow, Dorfanger		|	|			14:04	|		|
Dürrenhofe, Kita		|	|			14:08	|		|
Kuschkow, Berliner Str.		7:14	7:24			|	14:09			16:01
Neu Lübbenau, Hauptstr.		7:20	7:30			|	14:15			16:07
Neu Lübbenau, Kita		|	|			|	14:17			16:09
Hohenbrück, Gasthaus		7:23	|			|	14:21			|
Neu Schadow (R)		7:24	|			|	14:22			|
Hohenbrück, Zeltplatz		7:26	|			|	14:24			|
Alt-Schadow		7:30	|			|	14:28			|
Leibsch, Leibscher Hauptstr.			7:33			|				16:13
Leibsch, Damm			7:35			|				16:15
Neuendorf am See			7:40	13:00		|				16:20
Leibsch, Damm				13:05		|				|
Groß Wasserburg, Dorfstr.				13:11		|				16:28
Krausnick, Am Schützenplatz				13:15		|				16:32
Krausnick, Ortsmitte				13:17		|				16:33
Schönwalde, Schule				|		|		16:11	|
Schönwalde, Amtsverwaltung				13:27	13:35	|		14:35	|	|
Schönwalde, Bahnhof					13:37	|		14:37	16:14	|
Krausnick, Wendeplatz					13:45	|		14:45	16:22	16:35
Krausnick, Ortsmitte					13:47	|		14:47	16:24	
Krausnick, Am Schützenplatz					13:49	|		14:49	16:26	
Groß Wasserburg, Dorfstr.					13:53	|		14:53	16:30	
Schlepzig, Buchenhain					13:58	|		14:58	16:35	
Schlepzig, Kirche					14:01	|		15:01	16:38	
Schlepzig, Bergstr.	an				14:02	14:13		15:02	16:39	

99	**Mo-Fr (an Schultagen)**
42_99	**nur Mo,Mi,Do,Fr (an Schultagen)**
2_99	**nur Dienstag (an Schultagen)**
43_99	**nur Mo-Do (an Schultagen)**
y	**weiter als Linie 506 nach Lübben**
w	**weiter nach Krausnick über Groß Wasserburg**

(R) Haltestelle wird nur bei Bedarf und auf Anforderung über Terminal bedient.

Vereine und Verbände

DRK Seniorenclub Golßen

Hauptstraße 35, 15938 Golßen, Tel.: 0151 54408889

Monatsplan Monat Juli 2013

04.07.2013	Nachmittag bei Frau Hein in Landwehr
08.07.2013	Geburtstag des Monats
09.07.2013	Rommee/Skat
11.07.2013	Erzählnachmittag
15.07.2013	Gemeinsames Singen
16.07.2013	Rommee
18.07.2013	Spielnachmittag
22.07.2013	Gemeinsames Singen
23.07.2013	Rommee
25.07.2013	Qigong
29.07.2013	Gemeinsames Singen
30.07.2013	Rommee

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 14.00 Uhr, bei Skat um 12.30 Uhr.
Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

Achtung!
Einladung

Die besten Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag übermitteln Ihnen auf diesem Wege die Stadt Golßen und das Deutsche Rote Kreuz. Für alle Geburtstagskinder im **Monat Juni 2013** findet die Geburtstagsfeier am Montag, dem **08.07.2013, um 14.00 Uhr,** im Seniorenclub statt.
Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch, um 17:30 Uhr im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen** (Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet:

Biebersdorf	24.06. - 05.07./	26.08. - 06.09.2013
Groß Leine u. Dollgen	08.07. - 12.07./	09.09. - 13.09.2013
Glietz	15.07. - 19.07./	16.09. - 20.09.2013
Gröditsch u. Leibchel	22.07. - 26.07./	23.09. - 27.09.2013
Schlepzig	29.07. - 09.08./	30.09. - 11.10.2013
Schuhlen-Wiese	29.07. - 09.08./	30.09. - 11.10.2013
Klein Leuthen	29.07. - 09.08./	30.09. - 11.10.2013
Kuschkow	29.07. - 09.08./	30.09. - 11.10.2013
Klein Leine	29.07. - 09.08./	30.09. - 11.10.2013
Wittmannsdorf u. Bückchen		12.08. - 23.08.2013

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:
Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel.: 0355 5829-0, Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**
Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger
Tel.: 01520 521 05 57
Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak
Tel.: 01520 521 62 67
Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich
an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:
Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
Bergstraße 2
OT Krausnick
15910 Krausnick- Groß Wasserburg
Tel.: 0176 2055 616 (Bereitschaftsdienst)
gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Kundeninformation

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau informiert, dass erneut Störungen, vor allem in den Pumpwerken aufgetreten sind.
Verursacht wurden diese Probleme durch anhaltendes Unwetter im Verbandsgebiet, aber auch durch unerlaubte Einleitung von Regenwasser, direkt oder indirekt durch Abpumpen, in die Abwasserkanäle.
Dazu nochmals ein Hinweis in eigener Sache:
Die Fremdeinleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation ist strengstens untersagt, hierzu werden verstärkte Kontrollen veranlasst.
Zuwiderhandlungen werden umgehend mit Bußgeldern geahndet.
Des Weiteren ist im Interesse aller Gebührenzahler anzumerken, dass das Schmutzwasser, welches die Kläranlage erreicht, auf Kosten des Verbandes gereinigt werden muss. Somit kann jeder Gebührenzahler auch selbst dazu beitragen, wie sich die Preise zukünftig entwickeln werden.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Angebote - Veranstaltungen Juli 2013

ASB Mehrgenerationenhaus (MGH) Lübben - barrierefrei!
Gubener Straße 36a • Tel. 03546 8710

16.07.13	
14:00 Uhr	Kreativzirkel

Plauschrunde - wöchentlich mittwochs, um 14:00 Uhr
Gartengasse 14 - barrierefrei! • Tel. 03546 4084 oder 03546 2209316

06.07.13	
09:00 Uhr	Lebensrettende Sofortmaßnahmen
08.07.13	
09:00 Uhr	Erste Hilfe Kurs Teil 1 - für Betriebe und den Lkw-Führerschein
17:00 Uhr	Rehasport
09.07.13	
09:00 Uhr	Erste Hilfe Kurs Teil 2 - für Betriebe und den Lkw-Führerschein
18:30 Uhr	Tanzkurs
11.07.13	
10:00 Uhr	Krabbelgruppe
15.07.13	
17:00 Uhr	Rehasport
16.07.13	
15:30 Uhr	Selbsthilfegruppe Rheuma
17:00 Uhr	Selbsthilfegruppe Rheuma - Tanz mit Erika
18:30 Uhr	Tanzkurs
17.07.13	
09:00 Uhr	Geführte Radtour zur Straupitzer Mühle (Leinöltour) mit Frau Jutta Küchler Voranmeldung nötig!

18.07.13
10:00 Uhr Krabbelgruppe
22.07.13
17:00 Uhr Rehasport
23.07.13
18:30 Uhr Tanzkurs
25.07.13
10:00 Uhr Krabbelgruppe
29.07.13
17:00 Uhr Rehasport
30.07.13
14:00 Uhr Ausflug mit dem Rad zur Waldschule - Voranmeldung nötig!
18:30 Uhr Tanzkurs
31.07.13
16:00 Uhr Angehörigentreffen Demenzerkrankter

Wöchentliche Termine:
1. ASB-Chor Singende Samariter - wöchentlich montags, um 15:30 Uhr
2. Rommee-Gruppen - donnerstags, ab 13:00 Uhr
3. Sprechzeiten der Beratungsstelle:
   Di. von 08:00 bis 16:00 Uhr
   Mi. von 09:00 bis 11:00 Uhr Demenzberatung
   Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr
   Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Herzsport
Turnhalle Dreilindenweg • Tel. 03546 278440
- wöchentlich *donnerstags,* um 16:00 Uhr
Rehabilitationssport
Turnhalle Gartengasse • Tel. 03546 278440
- wöchentlich *donnerstags,* um 15:15 Uhr
- wöchentlich *donnerstags,* um 16:00 Uhr
- wöchentlich *freitags,* um 10:30 Uhr
Tanzen - für alle Altersklassen - wöchentlich sonntags, um 17:00 Uhr
(Turnhalle Gartengasse)
Zusatzinformationen:
Der Kreativzirkel mit Frau Gritzki, findet ab Juni, nun immer im Club in der **Gubener Straße 36a** und nicht mehr in der Gartengasse statt.
Radtour am 17.07.13
Geplant ist eine geführte Radtour/Leinöltour (Jutta Küchler) durch den Spreewald, in die „Leinölmühle“ nach Straupitz und eventuell von dort, ein kleine Kahnfahrt.
Telefonische Voranmeldung nötig!
Ausflug mit dem Rad zur Waldschule am 30.07.13
Geplant ist eine Radwanderung, mit Frau Jutta Küchler, zur „Waldschule Börnichen“, um von dort - nach Kaffee und Kuchen - eine Waldführung mit Herrn Meehs zu starten. Abschließen wollen wir diesen Waldspaziergang dann, mit gemütlichem Grillen an der Waldhütte.
Telefonische Voranmeldung nötig!

Dorfgemeinschaft Altgolßen e. V.

Die Interessensgemeinschaft Dorfchronik und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Altgolßen hatten zur Sommersonnenwende zum 2. großen Begegnungsabend geladen. Thema diesmal: „Die Geschichte der Altgolßener Feuerwehr von Anno knips bis heute“. Zahlreiche Gäste füllten wieder das Vereinsgrundstück, um Bilder, Geschichten, Ausstellungsstücke zu bewundern. So manche Anekdote konnte für die Dorfchronik festgehalten werden. Die Kids präsentierten ihre Amtsausscheid-Sieger-Staffette und halfen vorher fleißig beim Feuerwehrbrotbacken. Der Dank gilt den Organisatoren des Vereins, Familie Richter und Mathias Wollf und allen Mitwirkenden für einen beeindruckenden Abend. Und auch das Thema für das nächste Jahr steht bereits fest: „Wie wir vor 100 Jahren in Altgolßen gelebt und gearbeitet haben!“ Also, vom Gebrauch des Waschbrettes bis zum Getreide dreschen, kann sich bereits jetzt jeder darauf vorbereiten! ;-) Wir sehn uns!

Stolz präsentieren die Kids der FW das selbst gebackene Feuerwehrbrot

Termine:
05.07., 18:00 Uhr mtl. Arbeitseinsatz (Grundstück)
13.07., 18:00 Uhr Abfahrt zum Grottenfest
20.07., 10:00 Uhr Abfahrt zum Vereinspokalschießen
02.08., 18:00 Uhr mtl. Arbeitseinsatz (Grundstück)
Weitere Infos tagesaktuell im Internet: www.altgolssen.de

Punktspiele - Monat Juli 2013

Altliga - Spielgemeinschaft Walddrehna/Golßen

Fr., 05.07.2013		spielfrei Walddrehna/Golßen
Fr., 12.07.2013	18.30 Uhr	BW Vetschau - Walddr./Golßen

Nach kurzer Sommerpause - Rückrundenspiele

Fr., 02.08.2013	18.30 Uhr	SSV Lübbenau - Walddr./Golßen
Fr., 09.08.2013	18.30 Uhr	Walddr./Golßen - BW Straupitz in Golßen

Männer - Spielbetrieb 2013/14

Beginn:
27./28. Juli 2013 Pokal-Vorrunde
3./4. August 2013 Pokal 1. Runde
10./11. August 2013 Punktspielbeginn

C-Junioren Staffel-A (Großkreis)

Mannschaften:
Lok Falkenberg
FC Bad Liebenwerda
FC Schradenland
SG Doberlug/Tröbitz
SG SpVgg Fiwa/Sonnewalde
SV Linde Schönewalde
FLG Kicker
JFG Elster-Röder
SV Golßen
VfB Hohenleipisch

Nachwuchs des Fk-Spreewald 2013/14
E-Junioren

Mannschaften:
SG Groß Leuthen/Wittmannsdorf I, II, und III
Goyatzer SV
BW Vetschau
Alem. Altdöbern
GW Lübben
SG W. Schönwalde/BW Lubolz I + II
SV 1885 Golßen
TSG Lübben II
TSG Lübbenau
TSV Missen
RW Luckau I + II

Es wird in zwei Staffeln gespielt Hin- und Rückrunde.
Die Staffeleinteilung wird im Jugendausschuss festgelegt.

Bereitschaftsdienste

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst	03544 50260
Funk:	0171 4690129
Wasserstörungsdienst für Havarien nach Dienstschluss	0172 6545570
TAZV Dürrenhofe/Krugau	
Störmeldungen werktags von 07.00 bis 16.00 Uhr:	
Trinkwasser	01520 5210557
Abwasser	01520 5216267
an Wochenenden und Feiertagen	
Trink- und Abwasser	0176 20555616
(Siehe Rubrik - Vereine und Verbände)	

Bereitschaftsdienst der Apotheken - Monat Juli 2013

Hinweis: Die Abkürzungen Mo. - So. bezeichnen die Wochentage und die Zahlen den üblichen Kalender. Die Bedeutung der Großbuchstaben entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Apothekenaufstellung. Bitte beachten Sie auch die aktuellen Angaben in der Tagespresse. Angaben über den Apothekennotdienst erhalten Sie auch unter **08000022833** (aus dem Festnetz kostenlos) oder per Handy unter **22833** (max. 69 Cent/Minute).

Mo.	1 L	8 F	15 M	22 B	29 A
Di.	2 M	9 B	16 A	23 G	30 B
Mi.	3 A	10 G	17 B	24 H	31 C
Do.	4 B	11 H	18 C	25 I	
Fr.	5 C	12 I	19 D	26 K	
Sa.	6 D	13 K	20 E	27 L	
So.	7 E	14 L	21 F	28 M	

Mo. - Fr.: 18.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages
Sa.: ab 12.00 Uhr bis So. 8.00 Uhr
Sonn- u. Feiertag: 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

A: Delphinen-Apotheke, Lübben, Hauptstr. 19, Tel. 03546 3037
B: Sertürner-Apotheke, Lübben, Schillerstr. 10b, Tel. 03546 3141
C: See-Apotheke, Am Mellensee OT Klausdorf, Zossener Str. 76, Tel. 033703 7890
D: Markt-Apotheke, Luckau, Am Markt 29, Tel. 03544 6507
E: Apotheke am Hain, Lübben, Bergstr. 7, Tel. 03546 2473
F: Adler-Apotheke, Golßen, Markt 7, Tel. 035452 289
G: Löwen-Apotheke, Baruth, Hauptstr. 29, Tel. 033704 66226
H: Rosen-Apotheke, Luckau, Karl-Marx-Str. 22, Tel. 03544 2478
I: Adler-Apotheke, Dahme, Hauptstr. 62, Tel. 035451 301
K: Brücken-Apotheke, Lübben, Gubener Str. 13, Tel. 03546 2473
L: Apotheke zum Greif, Wünsdorf, Chausseestr. 24, Tel. 033702 66215
M: Linden-Apotheke, Luckau, Berliner Str. 4, Tel. 03544 555174

Die Apotheke am Markt Neu Lübbenau, Hauptstraße 53 a, Tel.: 035473 814878 ist an den folgenden Tagen von 8:00 bis 8:00 Uhr des Folgetages dienstbereit:

Mittwoch: 10.07.2013
Dienstag: 23.07.2013
Montag 05.08.2013

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliche Mitteilungen Juli 2013

Monatsspruch Juli

Jesus Christus spricht: Fürchte dich nicht! Rede nur, schweige nicht! Denn ich bin mit dir. Apostelgeschichte 18, 9-10

Gottesdienste:

7. Juli, 6. Sonntag nach Trinitatis
9.30 Uhr Mahlsdorf
11.00 Uhr Zützen
9.00 Uhr Rietzneuendorf
10.30 Uhr Freiwalde mit Abendmahl

14. Juli, 7. Sonntag nach Trinitatis
9.30 Uhr Golßen
10.00 Uhr Krossen/LKG
11.00 Uhr Altgolßen
9.00 Uhr Waldow
10.30 Uhr Schönwalde mit Abendmahl

21. Juli, 8. Sonntag nach Trinitatis
9.30 Uhr Golßen mit Abendmahl
11.00 Uhr Jetsch
9.00 Uhr Kasel-Golzig
10.30 Uhr Rietzneuendorf

28. Juli, 9. Sonntag nach Trinitatis
9.30 Uhr Golßen
11.00 Uhr Altgolßen
11.00 Uhr Drahnsdorf
9.00 Uhr Schönwalde
10.30 Uhr Freiwalde

4. August, 10. Sonntag nach Trinitatis
9.30 Uhr Mahlsdorf mit Abendmahl
11.00 Uhr Zützen mit Abendmahl

Weitere Termine im Juli:

Ökumenischer Stammtisch für junge Erwachsene:
Auskünfte über Treffen erteilt Susann Relka 0175 8757419

Frauenkreis des Pfarrsprengels Golßen:
Mittwoch, 10.07.
im Pfarrhaus Golßen

Frauengesprächskreis:
Im Juli kein Treffen!

Männerkreis:
Im Juli kein Treffen!

Frauenchorprobe Golßen:
Im Juli keine Probe!

Bibelkreis Krossen:
Termine bitte erfragen bei Gerhard Bauer 035453 267

Bibellesekreis Zützen:
Termine bitte erfragen bei Pfarrer Wolf 035452 15538

Wer Pfingsten 2015 in Golßen konfirmiert werden will …
… kann ab sofort im Pfarramt Golßen, Schulstraße 13 (Telefon 035452 717), angemeldet werden. Mitzubringen zur Anmeldung ist - falls schon getauft - die Taufbescheinigung. Der Unterricht beginnt nach den Weihnachtsferien, also im Januar 2014. Anmeldungen für diesen Jahrgang werden nur bis zum Unterrichtsbeginn entgegengenommen.

Herzliche Einladung zur Schulanfängersegnung
Wir geben euch was mit …
am Einschulungstag -
Sonnabend, dem 3. August 2013
um 9.00 Uhr
in der Stadtkirche Golßen
[Ende 9.30 Uhr]

Anzeigen

KulturLotse

für das Gebiet der Ämter und Städte Calau, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Luckau, Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Altdöbern, Unterspreewald, Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Heideblick und Vetschau/Spreewald

Juli 2013 – August 2013

Amt Altdöbern

Naturpark Lausitzer Landrücken

Die Versammlung der Kraniche

***Fürstlich Drehna* - Naturfreunde sind im August herzlich zur Versammlung der Kraniche im Naturpark Niederlausitzer Landrücken eingeladen. Dann treffen sich Jung und Alt am Borcheltsbusch zwischen Goßmar und Freesdorf und Interessierte haben jeden Samstag und Sonntag die Gelegenheit, die Gesellschaft kennenzulernen. Die Gäste werden von den Naturpark-Rangern auf dem Aussichtsturm um 19:00 Uhr (3. - 11. August) bzw. 18:30 Uhr (17. - 31. August) erwartet. Sie sollten wetterfeste Kleidung und nach Möglichkeit ein Fernglas mitbringen.**

Die Versammlung der »Glücksvögel« ist eine faszinierende Tradition. Während der Brutsaison leben Kranichpaare sehr scheu und sind nur selten zu beobachten. Im Naturpark wurden im vergangenen Jahr 64 Revierpaare und 31 Junge ausgemacht. Mehrere hundert Junggesellen sind weniger öffentlichkeitsscheu und nahezu das ganze Jahr über auf Feldern und am Borcheltsbusch zu entdecken.
Im Sommer gesellen sich die Paare der Region mit ihrem Nachwuchs zu den Nichtbrütern. So versammeln sich bis Ende August allabendlich rund 1.000 der schönen Vögel, um sich zu putzen und zum Schlafen in die Wasserflächen am Borcheltsbusch einzufliegen.
Vom Beobachtungsturm aus sind sie bei ihrem Abendritual meist ausgezeichnet zu beobachten. Die Ranger stellen dazu ein Spektiv - ein großes Fernglas - auf. Und selbst, wenn die Kraniche mal auf sich warten lassen, gibt es einiges zu erleben: z. B. verschiedene Enten und Gänse auf dem Borcheltsee und Singvögel im Gebüsch. Es lohnt sich, an lauen Sommerabenden den Naturpark aus der »Vogelperspektive« zu entdecken.

Info: Naturparkverwaltung, Tel. 035324 3050

Amt Burg (Spreewald)

13. - 14. Juli, 10:00 - 18:00 Uhr

12. Spreewälder Handwerker- und Bauernmarkt mit traditionellem Handwerk, regionalen Produkten, Spreewälder Traditionen, ganztägigem Kulturprogramm und Tombola; Samstag 19:00 - 22:00 Uhr Tanz, Eintritt frei
Burg (Spreewald), Festplatz

18./27. Juli/1./10. August, 16:00 Uhr

Geführte Ortswanderung: Von slawischer Besiedlung, Preußenkönigen und Sagengestalten - Wanderung durch die Geschichte von Burg
3 € p. P., mit GästeCard frei
Burg (Spreewald), ab Touristinformation

20. Juli, 19:30 Uhr

Brandenburgische BäderMusik: Goldstücke - Deutsche Chansons mit «Vivien»; Kartenvorverkauf in der Tourist-Information Burg (Spreewald), Weidenburg

27./28. Juli, 10:00 - 18:00 Uhr

Burger Töpfermarkt
Burg (Spreewald), Festplatz

27. Juli, 14:00 Uhr

120. Hahnrupfen der Domowina-Jugend Burg
Burg (Spreewald), Wendenkönigstraße 20 - 22

3. August, 14:00 - 17:00 Uhr

Heimatstubenfest mit Spreewälder Folklore, regionalen Produkten, Musik und Unterhaltung, Eintritt frei
Burg (Spreewald), Heimatstube, Dreiseitenhof

3. August, 18:00 - 24:00 Uhr

Lange Nacht der Kunst- und Handwerkshöfe
Aktionen, Führungen, Wissenswertes und Kulinarisches auf den teilnehmenden Höfen, Eintritt frei, Shuttleverkehr ab Touristinformation Burg lt. Fahrplan
Burg (Spreewald), Höfe im Ortskern und in der Streusiedlung

10. August, 19:00 Uhr

Burger KunstGenuss: «Thunder Road - Bruce Springsteen und die Zukunft des Rock and Roll»; Kartenvorverkauf in der Tourist-Information Burg
Burg (Spreewald), Weidenburg

Gemeinde Heideblick

18. August 2013, um 14:00 Uhr

Die Randfichten live auf der Waldbühne Gehren

Kartenvorverkauf:
Gemeinde Heideblick Tel. 035454 8810

Gemeinde Märkische Heide

12. - 13. Juli 2013

Strandfest in Groß Leuthen

12.07. - ab 20 Uhr Beachparty
13.07. - ab 15 Uhr Blasmusik, Männerchor, Spiel und Spaß für Kinder
ab 19 Uhr Disco mit DJ Jens, Feuerwerk und Bootskorso

13. Juli 2013

Dorffest in Schuhlen-Wiese

mit Fußballturnier, Spaß für Jung und Alt, Countrymusik mit „Real Good Buddies“ und Disco

27. Juli 2013

Alttechniktreffen & Dorffest in Kuschkow

mit einem bunten Programm für die ganze Familie

28. Juli 2013

Trödelmarkt in Groß Leuthen

von 10:00 bis 16:00 Uhr
an der Scheune - nahe der Sparkasse
jeden letzten Sonntag von März bis Oktober
Anmeldung bitte unter Tel. 0163 3717652
E-Mail:scheunensommer-verein@gmx.de

4. August 2013, 17:00 Uhr

Brandenburgische Sommerkonzerte

in Pretschen

mit dem Blechbläseremsemble „Ambrassador“
im Gewächshaus auf dem Landgut
Karten erhalten Sie im Hofladen in Pretschen oder unter www.brandenburgische-sommerkonzerte.de

Stadt Lübben (Spreewald)

20. Juli, 20:00 Uhr

Lübbener Kahnnacht »Sinnlichkeit & Sehnsucht«
Ort: Hafen 1/Schlossinsel
Infos: www.luebben.de

27. Juli, 11:00 - 19:00 Uhr

Die singenden Wirte zu Gast im Spreewald
Lübben hat einige Originale. Und einen kennt mit Sicherheit jeder - »Günni den singenden Spreewaldwirt«. Einen Wunsch hat Günter Schmidt seit langem. Einmal sollte das singende Wirtetreffen auch die Lübbener begeistern. In diesem Jahr ist es nun soweit. Die musikaffinen Gastwirte aus ganz Deutschland geben sich die Ehre und werden Lübben nicht nur mit Ihren Liedern begeistern! Die Niewitzer Blasmusikanten verbindet seit vielen Jahren eine Freundschaft mit dem Lübbener Musiker. So ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sie das Programm eröffnen. Die singenden Wirte aus Franken, Berlin-Lichtenberg, das Original aus dem Lausitzer Seenland, Vogtland, Thüringen, Spreewald und natürlich Günter Schmidt werden für Stimmung und gute Laune sorgen
Ort: Mehrzweckhalle »Blaues Wunder«
Karten: Touristinformationen Lübben, Luckau, Lübbenau, Burg, Schwielochsee und Straupitz

27. Juli, 17:00 Uhr

Kunstkahnfahrt zur [aquamediale 9] - Weites Land
Ort: Abfahrt: Hafen 1 an der Schlossinsel
Weitere Fahrten: 3., 10., 17. und 24. August, jeweils 17:00 Uhr
Infos unter: www.aquamediale.de

28. Juli, 17:00 Uhr

Mixtur im Bass - Orgelkonzert mit Prof. Martin Schmeding, Freiburg/ Breisgau
16:00 Uhr Kirch- und Orgelführung
Ort: Paul-Gerhardt-Kirche

7. August, 19:30 Uhr

Romantische Accorde „Die Gedanken sind frei“
Musikalische Soirée aus »Des Knaben Wunderhorn«. Ein literarisch-musikalisches Programm mit dem Kalliope-Team: Gisela M. Gulu - Moderation, Lusako Karonga - Wort & Gesang, Armin Baptist - Klavier
Ort: Herrenhaus Neuhaus, Steinkirchen

9. und 23. August, 15:00 Uhr

Kriminelle Kahnfahrt »Tödlicher Spreewald«
Im Spreewald treiben, neben gekenterten Touristen auch immer wieder Leichen in den Spreewaldfließen. Mörderische Kahnfahrt mit Autor und Kabarettist Michael Klein. Rätselhafte Todesursachen, geld- und machtgierige Ex-Stasi- und Jungkapitalisten, Sportler mit einem Drang nach dem schnöden Mammon und viele andere zwielichtige Gestalten und Protagonisten hat die literarische Ader von Heinz-Michael Klein bisher in den Spreewald geführt
Ort: Hafen 1, Schlossinsel
Tickets shop.tixoo.com

10. August, 10:00 - 14:00 Uhr

Kunstworkshop zur [aquamediale 9] - Weites Land für Kinder zwischen 5 und 12 Jahren
Ort: Insel Wassergasse
Infos: www.aquamediale.de

10. August, 20:00 Uhr

Krimikahnnacht zur [aquamediale 9] - Weites Land
Ort: Abfahrt: Hafen 1, Schlossinsel
Infos: www.aquamediale.de

11. August, 11:00 Uhr

Klangkunst und Performance zur [aquamediale 9] in Kooperation mit dem Deutschlandradio
Ort: Abfahrt: SpreeLagune, südlich der Schlossinsel
Infos: www.aquamediale.de

16. August, 19:30 Uhr

Konzert mit Angelika Milster „Classic meets Musical"
Ort: Paul-Gerhart-Kirche

17. August, 13:00 Uhr

2. Spreewälder Kahnstechen
16 Mannschaften mit je 8 Teamplayern kämpfen erneut um Ruhm und Ehre. Gefahren wird mit je zwei echten baugleichen Spreewaldkähnen. Eine Mannschaft besteht aus 6 Paddlern (mit Stechpaddel), einem Steuermann sowie dem Trommler, der den Takt angibt. Wie immer sind gemischte Teams oder auch reine Frauen- bzw. Männerteams erwünscht. Die Startplätze werden vorab ausgelost, während in den Rennen das KO-System gilt. Am Ende des Wettkampfs werden verschiedene Kategorien wie die besten drei Teams, das Beste Ladies-Team, das kreativste Team und dieses Jahr erstmalig der Lucky Loser geehrt! Eine prominente Jury begleitet das Rennen und achtet auf strenge Einhaltung der Wettkampfregeln! Dennoch kommt auch 2013 der Spaß nicht zu kurz. Während und nach dem Rennen sorgt die Spreeuferparty unter freiem Himmel mit Live-Musik und Unterhaltung für reichlich Abwechslung
Ort: Warmbad Lübben, Straße Am Spreeufer

23 - 25. August, 10:00 - 18:00 Uhr

Messe »LebensArt« - Erlesenes und Schönes für Haus und Garten
»LebensArt» ist inzwischen zum Synonym für die besondere Verkaufsmesse in Deutschland geworden, wenn es um ein schöneres, individuelleres Leben und Wohnen geht. Bei dieser Veranstaltungsserie verbindet Veranstalter, Aussteller und Publikum die gemeinsame Leidenschaft für Exklusives, Seltenes und Ausgefallenes.
Ort: Schlossinsel
Infos: www.lebensart-messe.de

24. August, 20:00 Uhr

Lübbener Kahnnacht »Sonne, Mond und Sterne"
Die Kahnfahrten beginnen ab 20.00 Uhr, 21.00 Uhr und 22.00 Uhr. In 3er-Konvois, etwa alle 10 Minuten.
Mit wechselnden Themen entführen die Kahnnächte ihr »schwimmendes« Publikum ins Reich der Fantasie oder der Erinnerungen. Frau Luna lädt zum Mondflug und der Besuch aus der Milchstraße ist auch gerade in Lübben gelandet. Auf der Rückseite des Mondes lauern getanzte Albträume und ein Werwolf mit Körperfeuerakrobatik. Den dunklen Mächten entronnen lädt das Duo Wandelbar zu silbernen Nächten und goldenen Tagen und »Wie ein Stern in einer Sommernacht« zieht die Flotte der beleuchteten Kähne vorbei an Elfenklängen und weiteren vergnüglichen Darbietungen an den Gestaden der Spree vorbei.
Ort: Hafen 1/Schlossinsel
Tickets shop.tixoo.com

25. August, 17:00 Uhr

Konzert mit den „Trintiy Gospels" aus Finsterwalde unter Leitung: A. Jäger
Ort: Paul-Gerhardt-Kirche
Preis Kein Eintritt; um eine Spende wird gebeten

(Änderungen vorbehalten)

Stadt Lübbenau/Spreewald

Ausstellungen:

bis Juli

Wanderausstellung im »Haus für Mensch und Natur« des Biosphärenreservates Spreewald. Mit drei Säulen wird über die sehenswerten Besucherzentren der 15 Brandenburger Naturlandschaften informiert. Infos unter Tel. 03542 89210

bis 31. Oktober

DEFA-Märchen-Traumfabrik im Spreewald-Museum. Unvergessene Kostüme und Requisiten von Aschenbrödels drei Zaubernüssen bis zu den bestickten Schuhen des Kleinen Muck. Infos unter 03542 2472

bis 31. Dezember

Ehm-Welk-Straße 45
Werkstatt für sorbische Eier. Bilderreise von Lissabon nach Macau, sorbische Ostereier selber machen, Stadtführung durch die Altstadt und den Schlossbezirk. Infos unter 0162 7076337.

Veranstaltungen:

4. bis 7. Juli

Altstadt Lübbenau
Spreewald- und Schützenfest. Zum 42. Mal, das traditionelle Fest mit zahlreichen Veranstaltungen und bunten Bühnenprogrammen. Infos unter Tel. 03542 850.

5. Juli

Spreewald Touristinformation Lübbenau
Spreewälder Handwerkstour quer durch den Spreewald. Traditionelles Handwerk und Spreewälder Brauchtum erleben. Infos unter Tel. 03542 3668.

6. Juli, 22:00 Uhr

Spreewälder Lichtnacht - Während der unverwechselbaren Kahnfahrt werden Lichter sichtbar. Infos unter Tel.03542 3604.

12. Juli, 19:30 Uhr

Sommertheater Gleis 9 3/4
Elisabeth - PREMIERE. Sensationelles, wahrscheinlich letztes und bisher noch unbekanntes Stück von W. Shakespeare - entdeckt, aufgeschrieben und mit Musik versehen von Matthias Härtig. Infos unter Tel. 03542 88966 99.

13. Juli, 21:00 Uhr

Gleis 3/Kulturhof
„Casket", «Cannibal Instinct», «Balcanium» & «Shrike» - Ein Abend mit Metal, Death- und Blackmetal. Infos unter Tel. 03542 43441.

13. Juli

Wotschofska
Rock in Wotschofska - Erleben Sie ein einzigartiges Rockkonzert auf der Insel Wotschofska mitten im Spreewald! Suzi Quatro und ihre Band werden die Insel zum Beben bringen. Infos unter Tel. 03542 3668.

14. Juli, 16:00 Uhr

Sommertheater Gleis 9 3/4
„Elisabeth" - Welturaufführung eines verschollen geglaubten Shakespearestückes. Das Stück, eine Posse im besten Sinne, widmet sich dem Streit um die Urheberschaft der Theaterstücke William Shakespeares. Infos unter Tel. 03542 8896699.

14. Juli, 17:00 Uhr

Nikolaikirche
Chorkonzert - Renaissancemusik aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Infos unter Tel. 03542 2662.

14. Juli, 19:30 Uhr

Sommertheater 9 3/4
„Elisabeth" - Welturaufführung eines verschollen geglaubten Shakespearestückes. Das Stück, eine Posse im besten Sinne, widmet sich dem Streit um die Urheberschaft der Theaterstücke William Shakespeares. Infos unter Tel. 03542 8896699.

15. Juli, 15:00 Uhr

Haus der Harmonie
Tanztee - Kaffee und Kuchen in einem angenehmen Ambiente, Unterhaltung und Musik mit Jürgen Schöps. Infos unter Tel. 03542 - 2000.

16. Juli, 10:00 Uhr

Gleis 3/Bunte Bühne
Kunterbunte Märchenstunde. Der Sachsendreyer öffnet seine Märchenschatzkiste für kleine und große Leute ab 5. Infos unter Tel. 03542 889 66 99.

18. Juli, 10:00 Uhr

Spreewald-Touristinformation Lübbenau
Unterspreewaldtour - Folgen Sie den Spuren des Bibers in Richtung Unterspreewald. Infos unter Tel. 03542 3668.

19. Juli, 16:00 Uhr

Spreewald-Touristinformation Lübbenau
Stadtführung durch Lübbenau - Klassische Führung durch den historischen Stadtkern von Lübbenau. Infos unter Tel. 03542 3668.

19. Juli, 19:30 Uhr

Sommertheater Gleis 9 3/4
Elisabeth - Sommertheaterposse mit Musik. Infos unter Tel. 03542 8896699.

20. Juli, 18:00 Uhr

Großer Spreewaldhafen
„Liebeserklärung an virtuose Streicherkunst" mit dem Arco Quartett - Musikalischer Reigen an den Ufern der Spree. Infos unter Tel. 03542 3668.

20. Juli, 21:00 Uhr

Gleis 3/Kulturhof
»Skiltron« (ARG) »Schleiße Stankend Gliud« & »Mysterion« - Folkmetal. Infos unter Tel. 03542 43441.

21. Juli, 16:00 Uhr

Sommertheater Gleis 9 3/4
Elisabeth - Sommertheaterposse mit Musik. Infos unter Tel. 03542 8896699.

23. Juli, 10:00 Uhr

Gleis 3/Bunte Bühne
Kunterbunte Märchenstunde. Der Sachsendreyer öffnet seine Märchenschatzkiste für kleine und große Leute ab 5. Infos unter Tel. 03542 8896699.

25. Juli, 19:00 Uhr

Kirche Zerkwitz
Orgel und Prosa - mit der Jungschriftstellerin Linda Lorenz. Infos unter Tel. 03542 2662.

25. Juli, 18:00 Uhr

Großer Spreewaldhafen
„Leidenschaft zu Tango und Tanz" mit Media Luna - Der Spreewald wird zur Bühne für eine spektakuläre Melange. Infos unter Tel. 03542 3668.

26. Juli, 09:00 Uhr

Spreewald-Touristinformation Lübbenau
Spreewälder Handwerkstour - Traditionelles Handwerk und Spreewälder Brauchtum erleben. Infos unter Tel. 03542 3668.

28. Juli, 16:00 Uhr

Sommertheater Gleis 9 3/4
Tante Charley - WIEDERAUFNAHME. Komödie mit Musik von Matthias Härtig. Infos unter Tel. 03542 8896699.

3. August, 19:00 Uhr

Großer Spreewaldhafen
HAFENFEST mit Mitternachtsspektakel. Infos unter Tel. 03524 2225.

4. August, 16:00 Uhr

Gleis 3/Bunte Bühne
Michael Apels alte Schellackplattenkiste. Michael Apel bittet mit alten Schellackplatten zum Tanz. Infos unter Tel. 03542 8896699.

5. bis 8. August, 21:00 Uhr

Großer Spreewaldhafen
Spreewälder Filmnächte 2013 - Spreewald-Open-Air-Premiere für Krimi-Fans am Rande des Lübbenauer Hafenbeckens. Infos unter Tel. 03542 2225.

6. August, 19:30 Uhr

Sommertheater Gleis 9 3/4
Tante Charley. Komödie mit Musik von Matthias Härtig. Infos unter Tel. 03542 8896699.

9. August, 22:00 Uhr

Großer Spreewaldhafen
Spreewälder Lichternacht "Zauber der Landschaft". Infos unter Tel. 03542 2225.

10. August, 21:00 Uhr

Gleis 3/Kulturhof
»Deville« & »Iron Blade« - Rock aus Schweden und Trashmetal. Infos unter Tel. 03542 43441.

Nutzen Sie auch den digitalen Veranstaltungskalender der Stadt Lübbenau/Spreewald unter www.luebbenau-spreewald.de (Kultur)

Stadt Luckau

Ausstellungen/Dauer-, Sonderausstellungen

im Niederlausitz Museum Luckau in der Kulturkirche:

Dauerausstellungen

- **Luckau - Tor zur Niederlausitz, Mensch. Kultur. Natur.,**
- **Im Knast. Strafvollzug und Haftalltag in Luckau 1747 -2005.**

- **noch bis 18. August**
  „Luckauer Hausgeschichte(n) - Eine Spurensuche" Jubiläumsausstellung zum 100. Jahrestag des Museums
- **noch bis 18. August**
  Max Pietrzak (1923 - 1984) zum 90. Geburtstag. Komponist und Musiker aus Leidenschaft

noch bis 30. August
Fotoausstellung „Galapagos Inseln"
Heinz Sielmann Naturparkzentrum Wanninchen im OT Görlsdorf
noch bis 22. September
»Von Menschen, Mäusen und anderen Tieren ...«
Cartoons, Objekte und vieles mehr von Uli Stein
Cartoonlobby, Nonnengasse 3, 15926 Luckau

noch bis Oktober
Bilderausstellung von Renate Winkler
St. Nikolai Kirche Luckau

Veranstaltungen

28. Juli, 10:00 Uhr

(Un-) Erkannt am Wegesrand
Treff: Besucherzentrum Gärtnereihaus Fürstlich Drehna
(Naturpark Niederlausitzer Landrücken)

28. Juli, 14:00 - 16:00 Uhr

Tierisch was los in Wanninchen (Kinderveranstaltung)
Heinz Sielmann Naturparkzentrum Wanninchen im OT Görlsdorf

30. Juli, 13:00 - 17:00 Uhr

Mit Oma und Opa auf Entdeckungstour - ein Tag mit ihren Enkelkindern
bitte anmelden
Heinz Sielmann Naturparkzentrum Wanninchen im OT Görlsdorf

10. August, 9:00 - 18:00 Uhr

Sielmanns Natur-Foto-Seminar für Hobbyfotografen
bitte anmelden
Heinz Sielmann Naturparkzentrum Wanninchen im OT Görlsdorf

Vorschau

17. August Kreblitzer Trödel- und Teilemarkt und 1. Treckertreffen im OT Kreblitz

24. August Stundenschwimmen 20:13 - NEUER TERMIN !!!
Schwimmbad Luckau, Am Anger
Änderungen vorbehalten! Mehr Informationen unter www.luckau.de.

Amt Lieberose/Oberspreewald

Juli

13. Juli, 19:30 Uhr

Mit den Ohren sehen und den Händen fliegen ...
Fledermausabend für Familien und andere Nachtschwärmer mit Fledermausspielen und Netzfang. Der Treff am Waldwegeeinfahrt Rammoltsee (500 m nördlich von Butzen), Beitrag circa 3,00 €. Dauer: circa 3 Stunden, je nach Erlebnis
Bitte warme Kleidung und Taschenlampe mitbringen.

13./14. Juli, 10:00 Uhr

2. Spreewaldbahnfest
»115 Jahre Spreewaldbahn«, Historische Ausstellungen, Modellbahnen, am Spreewaldbahnhof in Straupitz

14. Juli, 17:00 Uhr

Konzert mit dem Magaliesberg-Kinderchor
aus Pretoria/Südafrika in der Schinkelkirche Straupitz

20. Juli, 13:47 Uhr

666 Jahre Alt Zauche

20. Juli, 10:00 Uhr

Kunst- und Handwerkermarkt in Goyatz

26. Juli bis 4. August

Nach 120 Jahren besucht wieder ein Kaffenkahn den Schwielochsee, Ankunft des Kaffenkahns am 26. Juli, um 16:00 Uhr am Gasthaus »Hafenterrassen« in Goyatz - den Fahrplan und weitere Informationen unter: www.leichhardtland.de oder Tel. 035478 179090

27. Juli

12. Drachenbootrennen auf dem Schwielochsee
Infos unter: www.drachenboot-schwielochsee.de

August

1. August, 19:00 Uhr

Vortrag von Andrè Parade
„Sollte man Ludwig Leichhardt kennen"
im Museum in Trebatsch

3. August, 14:00 Uhr

34. Bootskorso auf dem Schwielochsee
Nonstop-Unterhaltung, Feuerwerk und Lasershow auf dem Wasser am Strand von Goyatz
Infos unter: Tel. 035478 179090,www.teg-lds.de

3. August, 21:00 Uhr

Faszination Nachttiere
Erlebnispädagogische Nachtwanderung der besonderen Art für Familien und andere Nachtschwärmer.
Treff ist im Schlosshof Lieberose
Beitrag 3,00 €, Dauer: circa 3 Stunden
Bitte warme Kleidung und Taschenlampe mitbringen.

11. August, 11:00 Uhr

Rund um den Teerofensee
„Auf den Spuren von Nutzung und Wildnisentwicklung"
Wanderung mit der Märkischen Oderzeitung.
Der Treff ist bei der Anmeldung zu erfragen. Dauer: circa 3 Stunden (5 km)
Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt. Anmeldung erforderlich. Ab den 01.08.2013 möglich per E-Mail: wildesbrandenburg@moz.de

Amt Unterspreewald

17. Juli 2013, 10:00 Uhr

Ranger-Erlebnistour - Mit dem Kahn durch den Unterspreewald
Die Naturwacht Unterspreewald Schlepzig bietet eine 6-stündige Rangerkahntour durch das Biosphärenreservat rund um Schlepzig an. Dabei werden sowohl Tier- und Wasserpflanzenwelt erkundet und beobachtet.
Naturwacht Unterspreewald Schlepzig 15910 Schlepzig Tel: 035472 5230, E-Mail: spreewald@naturwacht.de, Internet:www.naturwacht.de

3. August 2013 - 4. August 2013

Traditionelles Schlepziger Dorffest mit Kahnkorso
Landgasthof 15910 Schlepzig, Dorfstraße 53 Tel: 035472 6620, Internet:www.spreewaldbrauerei.de

6. August 2013, 10:00 Uhr

Der Kriegbusch - geführte Radtour um Schlepzig
Eine geführte Radtour von Schlepzig Richtung Krausnick und zurück - mitten durch die Schönheit des Unterspreewaldes! Treff: Infozentrum des Biosphärenreservates Spreewald, Dorfstraße 52, Dauer: ca. 3 Stunden

Stadt Vetschau/Spreewald

6. Juli, 09:30 Uhr

Einblick in die Storchenkinderstube

Radtour rund um die Vetschauer Storchenhorste, ca. 15 km.
Treffpunkt: Weißstorch-Informationszentrum, Drebkauer Straße 2
Eine Veranstaltung des NABU Regionalverband Calau.

20. Juli

Radduscher Heuschobern

Rahmenprogramm mit Kaffee und Kuchen. Infos: www.spreewaelder-hofladen.de.
Veranstaltungsort: Raddusch, Spreewälder Hofladen GmbH, Schulweg 2

2. - 4. August

22. Vetschauer Stadtfest

mit Traditionellem, Bewährtem und einer großen Party.
Infos: www.vetschau.de
Veranstaltungsort: Markt und anliegende Straßen

10. August, 21:00 Uhr

7. Sommerfestspiele - SIX in Concert

Einlass: 20:00 Uhr, Beginn: 21:00 Uhr, Infos unter www.vetschau.de
Tickets unter www.six-rockband.de und www.tixoo.com.
Veranstaltungsort: Raddusch, Slawenburg

11. August, 14:00 - 18:00 Uhr

7. Sommerfestspiele - Musik aus der Region

14:00 - 16:00 Uhr Musikverein Vetschau e. V.,
16:00 - 17:00 Uhr Kathrin Jantke, Infos unter www.vetschau.de
Veranstaltungsort: Raddusch, Slawenburg

15. August, 18:00 Uhr

7. Sommerfestspiele - Musik & Kino

Einlass: 18:00 Uhr, 18:30 Uhr Livemusik mit Secret Basement, 20:00 Uhr Open-Air-Kino »Sehnsucht" (1989), Infos unter www.vetschau.de
Veranstaltungsort: Raddusch, Slawenburg

16. August, 20:00 Uhr

7. Sommerfestspiele - Ballettabend/Tanztheater

Beginn 20:00 Uhr. **»Metamorphosen der Liebe - Sacre du printemps"** Ballett des Sorbischen National-Ensembles. Infos unter www.vetschau.de
Veranstaltungsort: Raddusch, Slawenburg

17. August, 20:00 Uhr

7. Sommerfestspiele - Slawische Nächte

Beginn 20:00 Uhr. **Slawische Nächte - »Geraubte Küsse, gestohlene Herzen"** Ballett, Orchester und Chor des Sorbischen National-Ensembles und Gäste. Infos unter www.vetschau.de
Veranstaltungsort: Raddusch, Slawenburg

18. August, 14:00 Uhr

7. Sommerfestspiele - Familiensonntag

15:00 Uhr »Wo ist Milenka?" Nach Motiven aus dem gleichnamigen Kinderbuchs von Ingrid Nagel. Chor und Band des SNE. Bastelstraße, Kinderschminken etc. Infos unter www.vetschau.de
Veranstaltungsort: Raddusch, Slawenburg